

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Akdas gegen die Türkei	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fatullayev gegen Aserbaidschan	3
Ministerkomitee: Empfehlung zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität	5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die AVMD-Richtlinie umzusetzen	6
Europäische Kommission: Gesetzgebung garantiert Unabhängigkeit des slowakischen Telekom-Regulierers	6
Europäische Kommission: Die Artikel-29-Gruppe - Stellungnahme zum <i>Behavioural Advertising</i>	7

LÄNDER

AL-Albanien

Landesrundfunkrat: neue Mitglieder, neue Bußgeldverfahren	8
---	---

AM-Armenien

Neue Änderungen am Rundfunkgesetz	9
---	---

AT-Österreich

Nichteinladung zu einer Diskussionsrunde verletzt Objektivitätsgebot	10
Betreiber eines illegalen Downloadservers verurteilt	10
Umfangreiche Medienrechtsreform beschlossen	11

BA-Bosnien Und Herzegowina

Gesetz über Urheberrecht novelliert	12
---	----

BE-Belgien

Verurteilung von RTBF wegen Produktplatzierung	12
Flämische Rundfunkveranstalter verletzen weiterhin die neue Regelung für Produktplatzierung	13

BG-Bulgarien

Neue Entwicklungen bei der Urheberrechtsnovelle	14
Spannung beim Wettbewerb für ein öffentlich-rechtliches Multiplex	14
Mediengesetzgebung und Kinderschutz	15
Verringerung der Anzahl der CEM-Mitglieder	16

CY-Zypern

Auktion für digitale Plattform ausgesetzt	16
Aktionsplan zur Aufklärung über das Digitalfernsehen	17

DE-Deutschland

Jugendschutz auf Sky doch genügend?	17
Novelle des FFG verabschiedet	18
KJM und ASTRA vereinbaren Regelungsrahmen bezüglich frei empfangbarer Erotikinhalte	18

DK-Dänemark

Der Oberste Gerichtshof Dänemarks bestätigt die einstweilige Verfügung gegen Pirate Bay	19
---	----

Die Medienvereinbarung für 2011-2014	20
--	----

FR-Frankreich

Revisionsgericht erklärt die exklusive Vermarktung des Senders Orange Sports für rechtens	20
Urteil des Staatsrates zur Nummerierung digitaler Sender im Satellitenprogrammangebot	21
Sanktionsverfahren des CSA und Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit	22
Catch-up-TV und Deep Linking von Hypertext-Links	22

GB-Vereinigtes Königreich

Rüge wegen Nichteinhaltung allgemein akzeptierter Standards kein unverhältnismäßiger Eingriff in die freie Meinungsäußerung	23
BBC darf HD-Sendungen auf der Freeview-Plattform mit Kopierschutz versehen	24
Werberegelung für VoD-Dienste	25
Ofcom-Anhörung zu Produktplatzierungsregelung	25

HU-Ungarn

Eine Flut neuer Mediengesetze	26
-------------------------------------	----

LT-Litauen

Neue Bedingungen für politische Werbung verabschiedet	27
---	----

LV-Lettland

Neues Gesetz über elektronische Medien endlich in Kraft	28
---	----

NL-Niederlande

Vorläufige Entscheidung im Fall Pirate Bay bestätigt	29
Holländische Kabelnetzbetreiber müssen ihre Produkte nicht weiterverkaufen	29

NO-Norwegen

Internetdiensteanbieter muss Identität eines Urheberrechtsverletzers offenlegen	30
---	----

PL-Polen

Änderung des Rundfunkgesetzes	31
Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	32

RO-Rumänien

Elektronische Medien - Sanktionen und Prozesse	33
Neues Genehmigungsverfahren für Kommunikationsnetze und -dienste	33

RS-Serbien

Änderungen am Gesetz über öffentliche Informationen weitgehend annulliert	34
---	----

SE-Schweden

Neue schwedische Behörde für Radio und Fernsehen	34
--	----

US-Vereinigte Staaten

Viacom gegen YouTube	35
----------------------------	----

AT-Österreich

Urheberrechtsgesetz	36
---------------------------	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-ordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Diane Müller-Tanqueray • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Patricia Priss • Sonja Schmidt • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Akdaş gegen die Türkei

Der Kläger in diesem Fall, Rahmi Akdaş, ist ein Verleger aus Bandırma, Türkei. Er hatte 1999 die türkische Übersetzung des erotischen Romans „*Les onze mille verges*“ des französischen Schriftstellers Guillaume Apollinaire („*Die elftausend Ruten*“ - „*On Bir Bin Kırbaç*“ auf Türkisch) herausgegeben. Bei dem Buch handelt es sich um einen Roman, der Beschreibungen von sexuellen Praktiken enthält, einschließlich sadomasochistischer Praktiken, Vampirismus und Pädophilie. Akdaş wurde nach dem türkischen Strafgesetzbuch wegen der Veröffentlichung von obszönem oder unmoralischem Material verurteilt, das dazu geeignet sei, in der Bevölkerung sexuelle Begierde auszulösen. Der Verleger argumentierte, dass es sich bei dem Buch um ein literarisches Werk handle, das literarische Techniken wie Übertreibung oder Metaphern nutze und dass das Nachwort von Spezialisten der Literaturanalyse verfasst worden sei. Das Buch enthalte keinerlei gewaltverherrlichende Untertöne, und der humorvolle und übertriebene Charakter des Textes sei eher dazu angetan, die sexuelle Begierde abzutöten.

Der *Istanbul Asliye Ceza Mahkemesi* (Strafgerichtshof von Istanbul) ordnete die Beschlagnahme und Vernichtung aller Exemplare des Buches an. Außerdem wurde Akdaş zu einer „erheblichen“ Geldstrafe von 1.100 EUR verurteilt, die auch in eine Haftstrafe hätte umgewandelt werden können. In seinem Endurteil vom 11. März 2004 kassierte das Berufungsgericht den Teil der vorinstanzlichen Entscheidung ein, der die Vernichtung der Buchexemplare vorsah, nachdem 2003 eine Gesetzesänderung stattgefunden hatte. Es bestätigte jedoch die übrigen Teile des Urteils. Akdaş bezahlte die volle Geldstrafe im November 2004.

Unter Berufung auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) klagte Akdaş gegen seine strafrechtliche Verurteilung und gegen die Beschlagnahme der Bücher. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) war nicht streitig, ob dieses Urteil einen Eingriff in das Recht von Akdaş auf freie Meinungsäußerung darstellte, ob der Eingriff vom Gesetz vorgeschrieben war und ob er mit einem legitimen Ziel erfolgt sei, nämlich dem Schutz der Moral. Der EGMR befand allerdings, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei.

Der EGMR wiederholte, dass diejenigen, die künstlerische Werke fördern, keineswegs frei von „Pflichten

und Verantwortung“ seien, deren Umfang von der jeweiligen Situation und den Mitteln abhängen, die genutzt wurden. Da die Anforderungen an die Moral sich mit der Zeit und dem Ort änderten und sogar innerhalb desselben Staates unterschiedlich seien, seien die nationalen Behörden besser geeignet als ein internationales Gericht, über den genauen Inhalt dieser Anforderungen zu befinden, sowie über die „Notwendigkeit“ einer „Einschränkung“, um die Moral zu schützen.

Der EGMR wies jedoch auf die Tatsache hin, dass der Roman bereits 1907 zum ersten Mal veröffentlicht worden war, seit der Erstveröffentlichung des Werkes in Frankreich also bereits mehr als ein Jahrhundert vergangen sei. Das Gericht erinnerte auch daran, dass es sich dabei um ein Werk der europäischen Literatur handle, das in der angesehenen Reihe „*La Pléiade*“ veröffentlicht worden sei. Die Rücksichtnahme auf die kulturellen, historischen und religiösen Besonderheiten von Mitgliedstaaten des Europarats könne nicht so weit gehen, den öffentlichen Zugang zu einem Werk, das zum literarischen Erbe Europas zähle, in einer besonderen Sprache, in diesem Fall Türkisch, zu verhindern. Die Anwendung der geltenden Gesetze zum Zeitpunkt der Ereignisse sei also nicht aus einer „zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ (*pressing social need*) erfolgt. Darüber hinaus seien die erhebliche Geldstrafe und die Beschlagnahme der Bücher dem legitimen Ziel nicht angemessen und daher in einer demokratischen Gesellschaft im Sinne des Art. 10 nicht notwendig. Aus diesem Grund fand das Gericht, dass das Recht von Akdaş auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Akdaş c. Turquie, n° 41056/04 du 16 février 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtsfall Akdaş gegen die Türkei, Nr. 41056/04 vom 16. Februar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12605>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fatullayev gegen Aserbaidschan

2007 war der Journalist Eynulla Fatullayev, Mitbegründer und Chefredakteur der Zeitungen „*Gündüzlük*“ und „*Realny Azerbaidschan*“ (russischsprachig), in Aserbaidschan wegen Verleumdung und „terroristischer Bedrohung“ zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Fatullayev legte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erfolgreich Berufung gegen die Verletzung der freien Meinungsäußerung und seines Rechts auf ein faires

Verfahren ein. Der EGMR fordert in seinem Urteil vom April 2010 die sofortige Freilassung von Fatullayev.

2007 wurden zwei strafrechtliche Verfahren gegen Fatullajew angestrengt. Es ging dabei um zwei regierungskritische Artikel, die in der Zeitung „Realny Azerbajjan“ erschienen waren. Das erste Strafverfahren bezog sich auf einen Artikel und zwei Internet-Postings. Der Inhalt des Artikels und der Internet-Postings unterschied sich von der gängigen Version des Massakers von Xocali während des Kriegs in Nagorny-Karabach, nach der Hunderte von aserbaidchanischen Zivilisten von den Armeniern mit Unterstützung der russischen Armee getötet worden seien. Vier Überlebende des Massakers von Xocali und zwei Soldaten, die an der Schlacht von Xocali teilgenommen hatten, verklagten Fatullayev wegen Verleumdung und weil er aserbaidchanische Soldaten fälschlicherweise eines besonders schweren Verbrechens beschuldigt hatte. Das Gericht gab der Klage statt und verurteilte Fatullayev zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren. Fatullayev wurde noch im Gerichtssaal verhaftet und in ein Gefängnis verbracht. Darüber hinaus wurden noch zivilrechtliche Verfahren gegen Fatullayev angestrengt, die vor dem Strafverfahren stattfanden. In den zivilrechtlichen Verfahren wurde er zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zu einer Entschuldigung gegenüber den Flüchtlingen von Xocali und den Lesern der Zeitung verurteilt, außerdem zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund EUR 8.500 aus eigener Tasche und weiteren EUR 8.500 vonseiten der Zeitung.

Das zweite Strafverfahren bezog sich auf einen Artikel mit dem Titel „Die [U+018F]liyevs ziehen in den Krieg“. Darin vertrat Fatullayev die Auffassung, dass die aserbaidchanische Regierung sich um die Unterstützung der USA bemüht habe, damit Präsident İlham [U+018F]liyev an der Macht bleiben konnte, und dass Aserbaidchan im Gegenzug den USA seine Unterstützung für deren „Angriff“ auf den Iran zugesichert habe. Er spekulierte über die Möglichkeit eines Kriegs zwischen den USA und dem Iran, in den Aserbaidchan verwickelt werden könnte, und zählte eine lange Liste von strategischen Zielen in Aserbaidchan auf, die vom Iran im Falle eines Krieges angegriffen werden könnten. Seine Schlussfolgerung war, dass die aserbaidchanische Regierung in dem Konflikt zwischen den USA und dem Iran hätte neutral bleiben müssen und dass sie nicht alle gefährlichen Folgen des geopolitischen Spiels bedacht habe, das sie spiele, zum Beispiel den Tod von Azeris in Aserbaidchan und im Iran. Bevor Fatullayev formal der terroristischen Bedrohung angeklagt wurde, gab der Generalstaatsanwalt eine Erklärung vor der Presse ab. Darin betonte er, dass der Artikel von Fatullayev eine terroristische Bedrohung darstelle. Kurze Zeit später wurde Fatullayev in der Tat für schuldig befunden und wegen „terroristischer Bedrohung“ zu acht Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt. In seiner Verteidigung und in der Berufung vor den übergeordneten Gerichten beschwerte sich Fatullayev darüber, dass die Erklärung des Generalstaatsanwalts vor der Pres-

se einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung darstelle und dass sein Recht auf freie Meinungsäußerung als Journalist verletzt worden sei. Seine Beschwerde wurde abgewiesen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam nicht nur zu dem Schluss, dass das Urteil gegen Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstieß. Er befand auch, dass eine offensichtliche Verletzung von Art. 10 EMRK vorlag.

Was das erste Urteil anbetrifft, so räumte das Gericht ein, dass es in dem Artikel von Fatullayev um überaus sensible Ereignisse ging und dass das Massaker von Xocali tiefe Wunden gerissen habe, die bis heute nicht verheilt seien. Daher sei es verständlich, dass die Behauptungen von Fatullayev als schockierend oder störend empfunden wurden. Das Gericht erinnerte jedoch daran, dass die Informationsfreiheit nicht nur für Informationen oder Meinungen gelte, die positiv aufgenommen werden, sondern auch für Informationen, die beleidigen, schockieren oder stören. Die Suche nach der historischen Wahrheit sei Teil der Informationsfreiheit. Einige Fragen des Massakers von Xocali würden von Historikern noch immer kontrovers diskutiert und sollten daher auch in der modernen Gesellschaft von Aserbaidchan von allgemeinem Interesse sein. Es sei wichtig für eine demokratische Gesellschaft, dass eine Debatte über die Ursachen von Taten von besonderer Schwere, bei denen es auch um Kriegsverbrechen oder um Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehen könne, offen geführt werden könne. Außerdem habe die Presse die wichtige Rolle eines „öffentlichen Wachhunds“ in einer demokratischen Gesellschaft. Zwar dürfe auch die Presse bestimmte Grenzen nicht überschreiten, zum Beispiel den guten Ruf anderer Menschen nicht beschädigen und die Rechte anderer nicht antasten. Aber Aufgabe der Presse sei es, Informationen und Ansichten über politische und andere Themen von allgemeinem Interesse zu verbreiten. Der EGMR befand, dass der Artikel in einem anschaulichen Stil geschrieben sei mit dem Ziel, die Leser über das Alltagsleben in der besagten Region zu informieren. Die Öffentlichkeit habe ein Recht, darüber informiert zu werden, was in den Gebieten geschah, über die das Land nach Ende des Konflikts die Kontrolle verloren hatte. Fatullayev hatte versucht, Meinungen und Sichtweisen beider Seiten des Konflikts auf eine offensichtlich unvoreingenommene Weise wiederzugeben, und der Artikel hatte keinerlei Behauptungen enthalten, in denen das aserbaidchanische Militär oder bestimmte Personen direkt beschuldigt wurden, das Massaker begangen und absichtlich ihre eigenen Landsleute getötet zu haben.

Was die Internet-Postings anbetrifft, so räumte der EGMR ein, dass der Angeklagte in diesem Fall den Grundsatz der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht ganz eingehalten habe, da er für seine Behauptungen keinerlei Belege in Form von Fakten vorgebracht habe. Trotzdem meint der Gerichtshof, dass die Postings

nicht die Würde der Opfer und der Überlebenden des Massakers von Xocali im Allgemeinen und die der vier Kläger verletzt hätten, die Flüchtlinge aus Xocali waren. Der EGMR befand daher, dass die Gerichte in Aserbaidschan keine „relevanten und ausreichenden“ Gründe für die Verurteilung von Fatullayev wegen Verleumdung angeführt hätten. Außerdem fand das Gericht, dass eine Haftstrafe für eine Beleidigung in der Presse nur unter außergewöhnlichen Umständen mit dem Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung vereinbar sei, zum Beispiel, wenn andere fundamentale Rechte verletzt worden wären, etwa bei Aufstachelung zum Hass oder zu Gewalt. Da dies nicht der Fall sei, habe es auch keine Rechtfertigung für die Verhängung einer Haftstrafe gegen Fatullayev gegeben. Daher liege bei diesem ersten Urteil ein eindeutiger Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

In Bezug auf das zweite Urteil kam der Gerichtshof zu einem ähnlichen Schluss. Der Artikel „Die [U+018F]liyevs ziehen in den Krieg“ habe sich mit der spezifischen Rolle Aserbaidschans bei der Zuspitzung des Konflikts zwischen dem Iran und den USA befasst. Dadurch sei die Veröffentlichung Teil einer politischen Debatte über ein Thema von allgemeinem öffentlichem Interesse. Der Kläger habe die Außenpolitik der aserbaidschanischen Regierung kritisiert. Gleichzeitig hätten auch andere Medien damals befürchtet, dass Aserbaidschan im Falle eines Krieges zwischen den USA und dem Iran in den Konflikt verwickelt würde, und über mögliche Ziele iranischer Angriffe in Aserbaidschan spekuliert. Die Tatsache, dass der Kläger eine Liste möglicher Ziele veröffentlicht hatte, habe die Chancen eines hypothetischen iranischen Angriffs weder vergrößert noch verringert. Der Kläger sei als Journalist und als Individuum nicht in der Lage gewesen, irgendeinen Einfluss auf die hypothetischen politischen Ereignisse, die in dem Artikel diskutiert wurden, auszuüben. Außerdem habe Fatullayev keinerlei Zustimmung zu solch möglichen Angriffen geäußert oder sich dafür ausgesprochen. Es sei seine Aufgabe als Journalist gewesen, Informationen und Meinungen über die politischen Themen mitzuteilen und Ansichten zu möglichen Folgen von Regierungsentscheidungen zu äußern. Die Behauptung des Gerichts, Fatullayev habe den Staat mit terroristischen Gewalttaten bedroht, sei willkürlich. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass die zweite Verurteilung von Fatullayev und die Schwere der Strafe eine extrem unverhältnismäßige Einschränkung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellten. Außerdem hätten die Umstände des Falls keine Haftstrafe gerechtfertigt. Auch bei diesem Urteil liege daher ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

In Anwendung von Art. 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) stellte der EGMR fest, dass Fatullayev derzeit die Strafe für Pressestraftaten verbüße, durch die Aserbaidschan - wie dargelegt - gegen die Menschenrechtskonvention verstößt. In Anbetracht der Tatsache, dass es unannehmbar sei, dass der Kläger noch immer in Haft sei, und da die Verstöße gegen Art. 10 EMRK beendet werden müssten, be-

fand der EGMR mit sechs zu eins Stimmen, dass Aserbaidschan den Kläger sofort freilassen müsse. Unter Berufung auf Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) verurteilte das Gericht Aserbaidschan dazu, Fatullayev eine Entschädigung von EUR 25.000 für nicht materielle Schäden und EUR 2.822 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Fatullayev v. Azerbaijan, No. 40984/07 of 22 April 2010 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtsfall Fatullajew gegen Aserbaidschan, Nr. 40984/07 vom 22. April 2010)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12606>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Empfehlung zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 31. März 2010 die Mitgliedstaaten in einer Empfehlung zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität aufgerufen. Diese Empfehlung enthält eine Reihe von Regeln zur freien Meinungsäußerung, zu „Hetzreden“ und zu den Medien.

Das Dokument CM/Rec(2010)5 richtet sich an alle Mitgliedstaaten des Europarats. Es besteht aus einem Hauptteil mit fünf Empfehlungen und einem Anhang, in dem eine Reihe von „Grundsätzen und Maßnahmen“ definiert werden. Die Empfehlungen beziehen sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität. Sie betonen, dass bestehende rechtliche und andere Maßnahmen ständig überprüft werden müssen. Sie fordern auch die Annahme und Durchsetzung rechtlicher und anderer Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen und um sicherzustellen, „dass die Rechte von Lesben, Homosexuellen, Bi- und Transsexuellen respektiert werden und die Toleranz gegenüber diesen Menschen gefördert wird“. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Forderung, dass die gesetzlichen und (sonstigen) Maßnahmen wirksame Rechtsmittel umfassen sollen, die Forderung nach besserem Zugang zu diesen Rechtsmitteln und die Forderung nach angemessenen Sanktionen und Schadensersatz.

Die Grundsätze und Maßnahmen, die im Anhang aufgeführt werden, sind als eine Art Richtschnur für die Mitgliedstaaten „bei ihrer Gesetzgebung, ihren politischen Maßnahmen und der politischen Praxis“ gedacht. Was den Begriff der „Hetzreden“ anbelangt, so

empfiehlt der Anhang, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen sollen, um alle Formen des Ausdrucks - gerade in den Medien und im Internet - zu bekämpfen, die so verstanden werden können, dass sie Hass gegen Lesben, Homosexuelle, Bi- oder Transsexuelle schüren oder zu deren Diskriminierung aufrufen. Diese Maßnahmen sollten mit Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vereinbar sein. Staatliche Behörden und Einrichtungen „auf allen Ebenen“ werden an ihre Verantwortung erinnert, sich jeder Art solcher Äußerungen zu enthalten und Toleranz gegenüber Lesben, Homosexuellen, Bi- oder Transsexuellen zu fördern. Der Anhang fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu garantieren, „auch mit Bezug auf die Freiheit, Informationen über Themen zu erhalten oder zu verbreiten, die sich mit sexueller Orientierung oder mit der geschlechtlichen Identität befassen.“

Die Palette der „Grundsätze und Maßnahmen“ im Anhang ist sehr breit gefasst. Ersichtlich wird dies aus den Kategorien, in die die Grundsätze aufgeteilt sind: das Recht auf Leben, auf Sicherheit und auf Schutz vor Gewalt („Verbrechen aus Hass“ und andere Vorfälle, „Hetzreden“); Vereinsfreiheit, Meinungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlung, Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens; Gleichstellung in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Wohnen, Sport; das Recht auf Asyl, Schutz von Menschenrechtsaktivisten; Diskriminierung aus einer Vielzahl von Gründen.

Die Ausdehnung des Begriffs „Hetzreden“ auf die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität in der Empfehlung und im Anhang stellt eine Erweiterung des traditionellen Ansatzes des Europarats zur Bekämpfung der „Hetzreden“ dar, der sich bisher auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und damit verbundene Formen der Intoleranz beschränkt hat. Seltsamerweise werden zwei wichtige Referenzdokumente für diesen traditionellen Ansatz - die beiden Empfehlungen Nr. R (97)20 zu „Hetzreden“ und Nr. R (97)21 zu den Medien und zur Förderung einer Kultur der Toleranz (siehe IRIS 1997-10: 4/4) - in dieser Empfehlung nicht ausdrücklich erwähnt.

• Empfehlung CM/Rec(2010/5) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität, 31. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12646> EN FR

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die AVMD-Richtlinie umzusetzen

Am 24. Juni 2010 hat die Europäische Kommission zwölf Mitgliedstaaten (Estland, Finnland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Lettland, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Ungarn und Zypern) aufgefordert, ihre nationalen Rundfunkvorschriften umgehend zu aktualisieren und so ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) nachzukommen. Diese Richtlinie, mit der die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1989 (in der geänderten Fassung) ersetzt wurde, war im Dezember 1997 verabschiedet worden und sollte die Rundfunkregeln der EU an das digitale Zeitalter anpassen.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht war im Dezember 2009 abgelaufen. Bis zu diesem Stichtag hatten jedoch lediglich drei der 27 Mitgliedstaaten der Kommission eine vollständige Umsetzung gemeldet. Die Kommission reagierte, indem sie an 23 Mitgliedstaaten Informationsersuchen sandte. Mittlerweile haben zwölf Länder (Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Spanien, Schweden, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre einzelstaatlichen Bestimmungen geändert haben, um der Richtlinie nachzukommen.

Sollten die betreffenden Mitgliedstaaten es in den kommenden zwei Monaten versäumen, der Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen.

• „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste: EU-Kommission fordert 12 Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung auf“, IP/10/803, Brüssel, 24. Juni 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12638> DE EN EL

Christina Angelopoulos
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Gesetzgebung garantiert Unabhängigkeit des slowakischen Telekom-Regulierers

Am 26. Februar 2010 wurde in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik das Gesetz Nr. 56/2010 Slg. zur Änderung von Gesetz Nr. 610/2003 Slg. über elektronische Kommunikation (Abk. im Folgenden:

EKG) veröffentlicht. Das Änderungsgesetz zum EKG wurde am 3. Februar vom Nationalrat verabschiedet und ist am 1. April 2010 in Kraft getreten.

Neben einer Garantie der Unabhängigkeit der *Telekomunikačný úrad Slovenskej Republiky* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation der Slowakischen Republik - TÚSR) werden durch das Änderungsgesetz auch die rechtlichen Mittel festgelegt, um eine effiziente Vergabe von Subventionen durch das Ministerium für Transport, Post und Telekommunikation zu garantieren. Des Weiteren werden einige technische Gesetzesänderungen umgesetzt, die aufgrund von Verordnung (EG) Nr. 544/2009 zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste notwendig geworden waren.

Mit dem Änderungsgesetz, das am 3. Dezember 2003 in Kraft getreten ist, werden im Wesentlichen folgende Bereiche geregelt: die Bedingungen für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten und die Nutzung von Funkeinrichtungen, die staatliche Regulierung der elektronischen Kommunikation, die Rechte und Pflichten von Betreibern und Nutzern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Schutz dieser Netze und Dienste. Hauptziel des Gesetzes ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation in der Slowakischen Republik. Als nationale Behörde für Regulierung und Preisfestsetzung in diesem Sektor wurde die TÚSR mit der Aufgabe betraut, die Regulierung all seiner Aktivitäten zu übernehmen sowie ihre Entscheidungen entsprechend den Grundsätzen der Effizienz, Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Angemessenheit und Rechtmäßigkeit zu veröffentlichen.

Am 4. Dezember 2008 war der Leiter der TÚSR auf Vorschlag der slowakischen Regierung vom Nationalrat entlassen worden. Nach Auffassung der Regierung hatte es der Regulierer bei einer Ausschreibung von DVB-T-Frequenzen versäumt, seine Aufgaben im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und den Zielen und Grundsätzen der nationalen Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation zu erfüllen. Die Europäische Kommission hat hierzu betont, dass solch eine Maßnahme einer nationalen Regierung sowie die ihr zugrunde liegenden Regelungen nicht den Vorschriften der EU entsprechen. Diese schreiben vor, dass die nationale Gesetzgebung die Unabhängigkeit des Regulierers garantiert und die Unparteilichkeit seiner Entscheidungen gegen Einflussnahme schützt. Dementsprechend hat die Kommission am 14. Mai 2009 ihre Bedenken geäußert, dass die Unabhängigkeit der TÚSR von der Slowakei nicht ausreichend geschützt wird. Um die Neutralität, Souveränität und Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden zu garantieren, sind die Regierungen und Parlamente nach den Telekommunikationsvorschriften der EU nur

dann berechtigt, den Leiter oder seinen Stellvertreter zu entlassen, wenn bestimmte, sehr strenge Voraussetzungen erfüllt sind. Da das EKG in dieser Hinsicht im Widerspruch zu den maßgeblichen EU-Vorschriften stand, hatte die Kommission als ersten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens eine förmliche Aufforderung an die Slowakei gerichtet.

Die Slowakei hatte sich in der Folge dazu verpflichtet, die entsprechenden nationalen Gesetze zu ändern. Nach § 7 Abs. 9 des Änderungsgesetzes sollen der Leiter der TÚSR vom Nationalrat und sein Stellvertreter von der Regierung entlassen werden, wenn sie ein Amt in einer politischen Partei oder Bewegung oder in einer anderen staatlichen Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ausüben; wenn sie Angestellte, Gesellschafter oder Vertreter einer juristischen Person oder Mitglieder eines satzungsmäßigen (Kontroll-)Organs oder Aufsichtsrats oder Angestellte einer natürlichen Person sind; wenn sie Anteile am eingetragenen Kapital oder Stimmrechte in den Hauptversammlungen dieser natürlichen oder juristischen Personen haben, sofern diese Netzwerkbetreiber, Dienstanbieter oder beides sind; oder wenn sie anderweitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Leiter/stellvertretende Leiter wird auch entlassen, wenn er eine vorsätzliche Straftat begangen hat und die beschuldigte Person einem Vergleich zugestimmt oder das dazugehörige Strafverfahren unter Bedingungen eingestellt worden ist; wenn er eine nicht vorsätzliche Straftat begangen hat und zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist; wenn ihm die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde oder er nur noch bedingt geschäftsfähig ist oder er das Amt für eine Dauer von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten nicht mehr ausgeübt hat. Der Leiter/stellvertretende Leiter kann auch entlassen werden, wenn die TÚSR nicht ihre Aufgaben gemäß dem EKG erfüllt, § 7 Abs. 10.

Die Kommission hat daraufhin das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Slowakei eingestellt, da die slowakische Gesetzgebung nun die Unabhängigkeit des nationalen Telekommunikationsregulierers gemäß EU-Recht wahrt.

• *Press release of the European Commission, IP/10/806 of 24 June 2010* (Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/10/806 vom 24. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12636>

DE EN FR

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechova

Europäische Kommission: Die Artikel-29-Gruppe - Stellungnahme zum *Behavioural Advertising*

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe der EU hat eine Stellungnahme zur Anwendung der Datenschutzvor-

schriften beim *Online Behavioural Advertising* (auf dem Surfverhalten eines Internetnutzers beruhende Werbung) verabschiedet. In ihrer Stellungnahme gibt die Arbeitsgruppe juristische Orientierungshilfen zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem *Tracking* (Aufzeichnung der Klickziele) von Internetnutzern beim Surfen im Netz. Unter anderem befasst sich die Stellungnahme mit dem Einsatz von Cookies und der Frage, ob diese zulässig sind, und sie präzisiert die rechtliche Verantwortung für Online-Content- und Ad-Network-Provider im Rahmen der europäischen Datenschutzgesetze.

Beim *Behavioural Advertising* wird das Online-Verhalten eines Internetnutzers nachverfolgt, um ihm gezielt digitale Werbung auf der Basis seiner Gewohnheiten und Interessen zu liefern. Die Stellungnahme befasst sich vor allem mit *Network Behavioural Targeting*, bei dem das Nutzerverhalten über ein großes Netz von Inhaltenanbietern hinweg mithilfe von Cookies oder ähnlichen Tracking-Techniken aufgezeichnet wird. Die Stellungnahme betont, dass beim *Network Behavioural Advertising* typischerweise personenbezogene Daten erfasst werden und ein Profil des Internetnutzers erstellt wird. Dies alles sind Tätigkeiten, auf die die europäischen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

Die Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz von Cookies gemäß dem vor Kurzem geänderten Art. 5 Abs. 3 der E-Privacy-Richtlinie werden in der Stellungnahme ausführlich diskutiert, ebenso die jüngsten Änderungen dieser Bestimmung auf europäischer Ebene. Die Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass der Internetnutzer seine Einwilligung vor dem Einsatz eines Cookies geben muss (vorherige Einwilligung), und zwar nachdem er Informationen über das Absenden und den Zweck des Cookies erhalten hat (vorherige Information). Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass Browsereinstellungen, die in Erwägungsgrund 66 der Änderungsrichtlinie erwähnt werden, nur dann als Einwilligung angesehen werden können, wenn eine Reihe strenger Bedingungen erfüllt sind, die sicherstellen, dass der Nutzer eine gültige Einwilligung nach entsprechender Information erteilt.

Die Stellungnahme geht auch auf die Verantwortung von Inhaltenanbietern im Rahmen des europäischen Datenschutzgesetzes ein, wenn sie Werbeflächen auf ihren Websites vermieten. Die Stellungnahme betont, dass Anbieter von Inhalten am *Tracking* schon dann beteiligt sind, wenn sie ihre Websites so gestaltet haben, dass der Browser eines Internetnutzers automatisch auf die Website des Werbenetzwerk-Betreibers umgeleitet wird. Dabei übermittelt der Browser des Nutzers automatisch dessen IP-Adresse an den Werbetreibenden, der anschließend das Cookie sendet und auf den Nutzer zugeschnittene Werbung liefert. Daher tragen nach Ansicht der Arbeitsgruppe auch die Website-Inhaber sehr wohl Verantwortung als Datenkontrolleure, wobei diese Verantwortung nicht so weit geht, dass sämtliche Datenschutzverpflichtungen eingehalten werden müssen. Allerdings sind laut

der Stellungnahme all diejenigen, die Websites veröffentlichen und sich am *Behavioural Advertising* beteiligen, auf jeden Fall verpflichtet, die Besucher ihrer Seite über die Bearbeitung personenbezogener Daten zu informieren, die ein Ergebnis des *Behavioural Targeting* auf ihrer Website ist.

Diese Stellungnahme dürfte von den europäischen Datenschutzbehörden wahrscheinlich als ein erster Schritt hin zur Regulierung des *Behavioural Advertising* betrachtet werden. Die Arbeitsgruppe fordert die Wirtschaft ausdrücklich auf, über die Art und Weise zu diskutieren, in der sie die Einhaltung des Rechtsrahmens in der Stellungnahme gewährleisten kann, vor allem durch die Entwicklung technischer Instrumente oder anderer Mittel.

• Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Stellungnahme 2/2010 zum Online Behavioural Advertising“, 00909/10/EN, WP 171, 22. Juni 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12649>

								DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Joris van Hoboken
Institut für Informationsrecht (IVI), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Landesrundfunkrat: neue Mitglieder, neue Bußgeldverfahren

Am 22. Juli 2010 wählte das albanische Parlament drei neue Mitglieder des *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Landesrundfunkrat - KKRT). Zwei davon wurden für eine weitere Amtszeit bestätigt, das dritte ist das neueste Mitglied des Rates. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgte nach einem langen Zeitraum, in dem die Sitze aufgrund des Boykotts der Parlaments-sitzungen durch die Opposition vakant geblieben waren.

In Übereinstimmung mit dem 2006 veränderten Gesetz und der anschließenden politischen Übereinkunft schlugen die Parlamentsfraktionen und Berufsverbände für jeden freien Sitz im Landesrundfunkrat zunächst vier potenzielle Kandidaten vor. Aus diesen Vorschlägen trifft der Medienausschuss eine engere Wahl und schlägt dem Parlament für den endgültigen Wahlgang zwei Kandidaten für jeden Sitz vor (siehe IRIS 2006-3: 9/13). In Anbetracht der politischen Pattsituation im vergangenen Jahr sowie der Tatsache, dass die Opposition dem Parlament die meiste Zeit über fernblieb, war die Wahl der neuen KKRT-Mitglieder bislang

unmöglich. Die Abwesenheit neuer Mitglieder führte wiederum zum Scheitern der KKRT-Sitzungen, da kein Quorum erreicht werden konnte, weshalb Entscheidungen über Medienregulierung, Lizenzvergabe und weitere Themen für geraume Zeit aufgeschoben werden mussten.

Kurz nach der Wahl seiner neuen Mitglieder am 28. Juli 2010 beschloss der Landesrundfunkrat, ein Bußgeld von ALL 1 Mio. (ca. EUR 7.250) zu verhängen und die Lizenz von Tring TV, einem Anbieter für digitales terrestrisches und Satellitenfernsehen, auf fünf Jahre zu beschränken. Diese Entscheidung wurde im Anschluss an die Feststellung gefällt, dass die Plattform Programme ausgestrahlt hatte, für die sie keine Rechte innehatte.

Der Landesrundfunkrat verhängte ebenfalls Strafen für die Fernsehveranstalter TV Jug und TV AVN, denen im Anschluss an eine im Dezember vorigen Jahres durchgeführte Überwachungsaktion Sendepiraterie zum Vorwurf gemacht wurde. Sechs andere Fernsehsender wurden in diesem Zusammenhang verwahrt. Weitere Fernsehsender wurden sanktioniert, da sie beim Landesrundfunkrat eine Lizenz für ein erweitertes Sendegebiet beantragt und ihre Sendeaktivität sodann gleich auf das betroffene Gebiet ausgedehnt hatten, ohne die KKRT-Erlaubnis abzuwarten.

Diese Bußgelder gehören zum kontinuierlichen Kampf des Landesrundfunkrates gegen Sendepiraterie und die Verletzung der Lizenzbestimmungen durch Fernsehveranstalter in Albanien.

• Vendime të KKRT-së për dhënie, rinovim dhe heqje licence, si dhe vendosje sanksionesh të tjera (Beschluss des Landesrundfunkrates über die Erteilung, Erneuerung oder den Entzug von Lizenzen sowie die Verhängung weiterer Strafmaßnahmen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12587>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

AM-Armenien

Neue Änderungen am Rundfunkgesetz

Am 17. Juni 2010 hat der armenische Staatspräsident Sersch Sargsjan das Gesetz „Über Änderungen und Ergänzungen zum armenischen Gesetz ‚Über Fernsehen und Radio‘“ unterzeichnet. Das Gesetz war am 10. Juni 2010 vom armenischen Parlament in zweiter und letzter Lesung angenommen worden. Ausgearbeitet hatte den Gesetzentwurf das armenische Wirtschaftsministerium. Die Änderungen waren notwendig geworden, um den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk zu erleichtern - es ist die jüngste Reihe von Änderungen am armenischen Rundfunkgesetz (siehe IRIS 2010-5: 1/6 und IRIS 2008-1: 7/6).

Mit den Änderungen wurde ein völlig neuer Text in das Rundfunkgesetz eingefügt, der sich allerdings in Aufbau und Inhalt sehr eng an das frühere Gesetz anlehnt.

Art. 8 des geänderten Gesetzes sieht zum Beispiel vor, dass „mindestens 55 Prozent der monatlichen Sendezeit pro Kanal eines Radio- oder Fernsehsenders für Sendungen reserviert sein muss, die im Inland produziert wurden.“

Der Begriff „Sponsoring“ wird jetzt im armenischen Rundfunkgesetz genauso definiert wie in dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen. Dies ist auch der Fall bei vielen anderen Bestimmungen. Einige wichtige Bestimmungen des Übereinkommens wurden jedoch nicht übernommen. So fehlt zum Beispiel die Forderung, dass „gesponserte Sendungen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten ermutigen dürfen, namentlich nicht durch besondere verkaufsfördernde Hinweise auf derartige Erzeugnisse oder Dienstleistungen in diesen Sendungen“ (wie in dem Übereinkommen, Art. 17 Abs. 3 - Armenien hat das Übereinkommen allerdings nicht unterzeichnet).

Außerdem wird in dem Rundfunkgesetz nicht klar unterschieden zwischen Satellitenfernsehen, mobilem Fernsehen, Fernsehen über das Internet und nicht linearen audiovisuellen Mediendiensten. Es gibt auch keine klaren Regeln in Bezug auf die Zahl oder die thematische Richtung von Radiosendungen über nationale Multiplexe oder über Multiplexe der Hauptstadt (Eriwan). Zudem bietet die Art der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Nationalen Rundfunkkommission (der Regulierungsbehörde) keine Garantie für deren finanzielle Unabhängigkeit vom Staat.

Was ebenfalls fehlt, ist eine Rechtsgrundlage für private Betreiber von digitalen Fernsehsendern. So sieht Art. 62 Abs. 13 lediglich vor: „Um ein privates Netz von digitalen Fernsehsendern ab dem 1. Januar 2015 zu schaffen, werden die Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Multiplexen gesetzlich festgelegt werden.“ Wann das geschehen soll oder warum dies bisher noch nicht geschehen ist, wird in dem Gesetzentwurf oder in dem „Begründenden Memorandum“ nicht angegeben.

Seit der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs Anfang Mai dieses Jahres ist das Dokument auf heftige Kritik gestoßen. Journalisten und internationale Organisationen werfen der armenischen Regierung vor, dass der Gesetzentwurf keines der zentralen Probleme im Bereich der Rundfunkregulierung löse. Die Kritiker forderten daher, den Entwurf in wesentlichen Punkten abzuändern. So kritisierte zum Beispiel Dunja Mijatovic, die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, in ihrer Erklärung am 15. Juni 2010, dass die Änderungen nicht zum Pluralismus im armenischen Fernsehen im digitalen Zeitalter beitragen.

• *Armenian broadcasting law fails to guarantee media pluralism, says OSCE media freedom representative / Press release and accompanying legal reviews* (Das armenische Fernsehgesetz bietet keine Garantie für Medienpluralismus, erklärt die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit / Presseerklärung und Kommentare)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12601>

EN

• Gesetz der Republik Armenien „Über Änderungen und Ergänzungen zum armenischen Gesetz „Über Fernsehen und Radio““ vom 17. Juni 2010

HY

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

AT-Österreich

Nichteinladung zu einer Diskussionsrunde verletzt Objektivitätsgebot

Im Juni 2010 bejahte der Bundeskommunikationsssenat (BKS) die Verletzung des Objektivitätsgebots durch die Nichteinladung zu einer Fernsehsendung.

Der ORF strahlte am 24. Dezember 2009 die Sendung „Licht ins Dunkel“ aus, mit der für Spenden für mildtätige Zwecke geworben wurde. Darin sollte es eine moderierte Gesprächsrunde der Bundesvorsitzenden der im Nationalrat vertretenen Parteien geben. Der ORF richtete an alle Vorsitzenden entsprechende Einladungen. Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei, die im Nationalrat und im Wiener Landtag vertreten ist. Ihre Vorsitzende konnte der Einladung nicht folgen. Stattdessen wurde ihre Stellvertreterin nominiert, die der ORF zunächst akzeptierte. Am Tag vor der Sendung, die zeitgleich ausgestrahlt werden sollte, teilte der ORF der Partei mit, dass die Einladung für die Vertreterin nun nicht mehr gelte, weil sie zugleich Spitzenkandidatin für die 2010 bevorstehende Landtagswahl in Wien sei. Die Partei lehnte es ab, einen anderen Vertreter zu entsenden, worauf die Sendung „Licht ins Dunkel“ ohne Vertreterin dieser Partei ausgestrahlt wurde. Die Partei wies darauf hin, dass auch ein anderer eingeladenen Gast voraussichtlich bei der Wiener Landtagswahl kandidieren werde, folglich hätte auch er nicht auftreten dürfen.

Der BKS gab der Beschwerde statt. Zunächst stellte er klar, dass er an der bisherigen Rechtsprechung zu Einladungen in bestimmte Sendungen festhalten wolle. Dem ORF komme bei der Auswahl der Diskussions Teilnehmer ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Es bestehe grundsätzlich kein Anspruch einer Person, Interessenvertretung oder politischen Partei auf Präsenz in einer bestimmten Sendung.

Die Besonderheit dieses Falls liegt darin, dass der ORF der Partei zwar die Möglichkeit der Teilnahme an der Sendung eröffnete, allerdings eine konkrete Person - die stellvertretende Bundessprecherin - nicht an der Sendung teilnehmen ließ. Grundsätzlich obliegt der

politischen Partei die Auswahl der Person, die sie nach außen vertreten soll.

Gegen das Ziel des ORF, die Diskussion in einer Sendung am Heiligen Abend nicht zu tagespolitischen Themen abhalten zu wollen, sei nichts einzuwenden. Dieses Ziel könnte sogar die Ablehnung einer nominierten Stellvertreterin eines eingeladenen Funktionärs einer politischen Partei rechtfertigen - allerdings nicht, wenn diese Stellvertreterin ihrerseits ausgewiesene Funktionsträgerin der Partei ist. Dies traf im gegenständlichen Fall zu: Die eingeladene Stellvertreterin war aufgrund der Statuten ihrer Partei befugt, die Bundesvorsitzende im Verhinderungsfall zu vertreten. Damit müsse der ORF sie akzeptieren. Ein Missbrauch der Vorweihnachtssendung für den Wahlkampf könne etwa durch die generelle Einladung anderer Personen als der Bundesvorsitzenden der im Nationalrat vertretenen Parteien verhindert werden. Unzulässig sei, bei der einen Partei die Spitzenkandidatin zur Landtagswahl in Wien von der Teilnahme an der Diskussion auszuschließen, aber den Spitzenkandidaten einer anderen Partei zuzulassen. Daher habe der ORF durch die Nichteinladung der stellvertretenden Bundesvorsitzenden der beschwerdeführenden Partei das Objektivitätsverbot verletzt.

• Entscheidung des BKS vom 2. Juni 2010 (611.940/0007-BKS/2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12614>

DE

Robert Rittler

Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte, Wien

Betreiber eines illegalen Downloadservers verurteilt

Das österreichische Landesgericht für Strafsachen Wien hat nach Medienangaben am 22. Juni 2010 den deutschen Betreiber eines Downloadservers auf Abonnement-Basis zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Abonnenten konnten Raubkopien aktueller Musik, Filme und Serien über den FTP-Server des Betreibers herunterladen. Er warb in einschlägigen Foren für sein Angebot und stellte dabei zwei Download-Tarife zur Auswahl. Sogenannte „wenig Lader“ konnten für EUR 15 einen datenmäßig beschränkten Zugang erhalten. Für EUR 20 wurde ein unbeschränkter Downloadzugang angeboten.

Aufgrund einer Anzeige wurde der österreichische Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche e. V. (VAP) auf das Angebot aufmerksam. Er setzte private Ermittler zur Sammlung von Beweisen ein, die mit Unterstützung der deutschen Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) den Betreiber über die angegebene Bankkonten-Verbindung identifizieren konnten.

Der Verurteilte reagierte auf eine Abmahnung nicht, stellte aber den Serverdienst ein. Während er in der ersten mündlichen Verhandlung noch alle Vorwürfe bestritt, erschien er dann in der zweiten Verhandlung nicht mehr und wurde in Abwesenheit verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Umfangreiche Medienrechtsreform beschlossen

Der österreichische Nationalrat hat am 17. Juni 2010 die Novellen des Bundes-Verfassungsgesetzes, KommAustria-Gesetzes, Telekommunikationsgesetzes, Verwertungsgesellschaftengesetzes, ORF-Gesetzes, Privatfernsehgesetzes (jetzt: Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz, AMD-G), Privatradiogesetzes und des Fernseh-Exklusivrechtegesetzes beschlossen. Der Beschluss folgt im Wesentlichen dem Ministerialentwurf des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2009 (siehe IRIS 2010-3: 1/5).

So umfasst der Zuständigkeitsbereich der weisungsunabhängigen KommAustria gemäß §§ 1, 2, 13 KommAustria-G (in Verbindung mit §§ 35, 36 ORF-G) die Rechtsaufsicht über den ORF, die (übrigen) audiovisuellen Mediendienste sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG). Die fünf Mitglieder der KommAustria werden gemäß § 3 KommAustria-G von der Regierung berufen und vom parlamentarischen Hauptausschuss bestätigt. Der Bundeskommunikationssenat übt die Kontrolle über die Verwaltungstätigkeiten der KommAustria aus und bleibt als Rechtsmittelinstanz gegen deren Entscheidungen zuständig (§ 36 KommAustria-G).

Die beim Bundesministerium für Justiz neu eingerichtete „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ übernimmt nunmehr die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (§ 28 Verwertungsgesellschaftengesetz).

Der ORF wird weiterhin u.a. durch die Entrichtung eines Programmentgelts finanziert. Die Gebühren werden in einem fünfjährigen Rhythmus festgesetzt und ihre Verwendung zusätzlich von der KommAustria überwacht (§ 31 Absätze 1, 14, 15 ORF-G). Der ORF-Generaldirektor soll der KommAustria ein Strukturkonzept mit Maßnahmen zur Senkung der Senderkosten inklusive einer Einnahmen- und Ausgabenplanung vorlegen (§ 31 Absatz 13 ORF-G). Eine in der KommAustria angesiedelte Prüfungskommission gibt dazu eine Stellungnahme gegenüber dem ORF-Stiftungsrat ab, der die endgültige Entscheidung trifft. Der ORF-Generaldirektor wird gemäß § 4 Absatz 8

ORF-G verpflichtet, einen Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeiten vorzulegen. Dieser muss von Publikums- und Stiftungsrat bestätigt und auf der Webseite des ORF veröffentlicht werden.

Zur Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen (Kern-) Auftrags des ORF besteht gemäß § 4a ORF-G nunmehr ein internes Qualitätssicherungssystem, an dem der Generaldirektor, der Stiftungs- und der Publikumsrat des ORF mitwirken. Ein ORF-fremder Sachverständigenrat wird nach § 4a Absatz 2 ORF-G die Gesamtleistungen des Qualitätssicherungssystems beurteilen und feststellen, ob den Qualitätskriterien in den wesentlichen Belangen entsprochen wurde. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätssicherungssystem wird von der KommAustria geprüft (§ 4a Absatz 8 ORF-G). Der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF enthält nun eine Präzisierung der Onlineangebote (§§ 4e, 4f ORF-G) und seiner Spartenprogramme (§§ 4b, 4c, 4d ORF-G). Der ORF hat insoweit „Angebotskonzepte“ zu erstellen, durch die ein höherer Konkretisierungsgrad erreicht werden soll (§ 5a ORF-G). Erforderlich ist auch die Durchführung einer „Auftragsvorprüfung“ (§§ 6 ff. ORF-G) durch die KommAustria, mit der u.a. festgestellt werden soll, ob „neue Angebote“ des ORF zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der österreichischen Bevölkerung und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags beitragen.

Das ORF-G enthält neue Rahmenbedingungen für die kommerziellen Tätigkeiten des ORF gemäß §§ 8a ff. ORF-G und für die kommerzielle Kommunikation nach §§ 13 ff. ORF-G. Letztere muss als solche leicht erkennbar sein, Schleichwerbung und unter der Wahrnehmungsgrenze liegende kommerzielle Kommunikation in Programmen und Sendungen sind untersagt. Produktplatzierung ist grundsätzlich unzulässig, allerdings bestehen gemäß § 16 ORF-G Ausnahmen, die jedoch zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen.

Das AMD-G regelt das private terrestrische und mobile terrestrische, das Satelliten- und Kabelfernsehen und Multiplex-Plattformen sowie audiovisuelle Mediendienste (§§ 29 ff. AMD-G). Das AMD-G enthält zu letzteren nach §§ 39 ff. AMD-G insbesondere Bestimmungen über den Schutz Minderjähriger und die Produktplatzierung für private audiovisuelle Mediendienste.

Das FERG enthält Vorschriften über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte an Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (§ 3 FERG) und das Recht der Kurzberichterstattung an Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse (§ 5 FERG). So ist beispielsweise bei den letztgenannten Ereignissen die zulässige Dauer der Kurzberichterstattung vorbehaltlich anderer Vereinbarung auf 90 Sekunden beschränkt, bei den erstgenannten hingegen nicht.

- 50. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12619>

DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Gesetz über Urheberrecht novelliert

Am 13. Juli 2010 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie das Gesetz über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Der Gegenstand des alten Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2002 war zu diesem Zweck überarbeitet und in zwei separate Gesetze aufgeteilt worden.

Die Überarbeitung diente der Harmonisierung dieses Rechtsgebiets mit den einschlägigen EU-Gesetzen sowie internationalen Übereinkommen und Verträgen sowie der Anpassung an die jüngsten technologischen Entwicklungen und neue Formen der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in der Informationsgesellschaft. Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte regelt jetzt eingehend die öffentliche Verfügbarmachung von Werken in Digitalform über das Internet. Außerdem sind wichtige Bestimmungen dazugekommen, die den rechtlichen Schutz gegen die Umgehung technischer Vorkehrungen ausbauen sollen. Das Gesetz führt außerdem Begrenzungen für Wiedergaberechte ein, bei denen in bestimmten Fällen die zeitlich befristete Wiedergabe im Rahmen eines technischen Prozesses zugelassen wird. Im Gesetz von 2002 wurden unter den verwandten Schutzrechten nur die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunk- und Fernsehveranstalter reguliert. Das neue Gesetz erweitert diese Rechte auf die Rechte der Filmproduzenten, der Herausgeber und der Hersteller von Datenbanken.

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten war unter dem Gesetz von 2002 nicht ausreichend geregelt und ließ einige Grauzonen, vor allem mit Blick auf den Auftrag der Verwertungsgesellschaften; das neue Gesetz über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten soll dies berichtigen.

Dieses Gesetz enthält spezifische und detaillierte Bestimmungen zu Lizenzverfahren, Tarifen und Tarif-

vereinbarungen über die Vergütungsbeträge sowie zur Überwachung der Verwertungsgesellschaften. Es sieht außerdem vor, dass es bei den geschützten Werken nur eine Verwertungsgesellschaft pro Werkkategorie geben kann. Dies ist eine der wichtigsten Bestimmungen, die unter anderem der Tatsache Rechnung trägt, dass sich das frühere System von Verwertungsgesellschaften mit Mehrfachzuständigkeiten in der Praxis als ineffizient erwiesen und den Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke, vor allem den Rundfunkveranstaltern, rechtliche Ungewissheiten gebracht hatte.

Eine weitere wichtige Veränderung ist die Einrichtung einer Behörde für Urheberrecht. Diese soll als sachverständiges Gremium und unabhängige sowie neutrale Behörde die Kompetenz besitzen, Tarifstreits zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu schlichten. Außerdem führt das Gesetz die Möglichkeit einer Mediation bei der Aushandlung von Tarifverträgen für die Kabelübertragung von Sendungen ein.

Beide Gesetze wurden im Amtsblatt vom 3. August 2010 veröffentlicht und traten acht Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- Prijedlog zakona o autorskom i srodnim pravima (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Amtsblatt Nr. 63/2010 vom 3. August 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12588>

BS

- Prijedlog zakona o kolektivnom ostvarivanju autorskih i srodnih prava (Gesetz über kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Amtsblatt Nr. 63/2010 vom 3. August 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12588>

BS

Maida Čulahović

Behörde für die Medienregulierung

BE-Belgien

Verurteilung von RTBF wegen Produktplatzierung

Die neue Regelung für Produktplatzierung bereitet den belgischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern allem Anschein nach deutliche Probleme. Nach einer zweimaligen Verurteilung des öffentlich-rechtlichen Radiosenders VRT wegen Produktplatzierung (siehe IRIS 2010-5: 1/9 und IRIS 2010-7: 1/7) ist es nun der öffentlich-rechtliche Fernsehsender RTBF, der sich vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (der Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) wegen Verstoßes gegen die rechtlichen Bestimmungen zur Produktplatzierung zu einer Geldbuße in Höhe von EUR 10.000 sowie zur Ausstrahlung einer entsprechenden Mitteilung in seinen Programmen verurteilt sieht.

Im Februar 2010 hatte RTBF anlässlich des chinesischen Neujahrsfestes zwei Wochen lang auf seinem

Hauptsender (La Une) ein tägliches Kurzprogramm zur fernöstlichen Küche mit dem Titel „A table on riz“ ausgestrahlt.

RTBF hatte dem CSA zwar angezeigt, dass die Sendung erstmalig Produktplatzierung enthielt, und Maßnahmen zur entsprechenden Kennzeichnung getroffen. Der CSA erkennt zudem in seinem Entscheid vom 1. Juli 2010 an, dass ein derartiges Kurzprogramm eine Unterhaltungssendung darstelle, in der Produktplatzierung zulässig sei, da diese Form der Werbung unter bestimmten Bedingungen für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert wurden, durch das *décret coordonné sur les services de médias audiovisuels* (Verordnung über die audiovisuellen Medien) für zulässig erklärt wurde (Art. 21).

Der CSA stellt jedoch auch fest, dass eine Reihe von Elementen auf eine zu große Einflussnahme vonseiten des Werbetreibenden (Uncle Ben's) in den jeweiligen Produktionsstufen sowie bei der Verwertung der Sendung hinweisen. Die redaktionelle Unabhängigkeit von RTBF sei somit nicht gewährleistet, was einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung darstelle. Zu diesen Elementen zählen unter anderem: dass der Inhalt der Sendung genau auf die Interessen des Werbetreibenden zugeschnitten ist; der Umstand, dass der Moderator der Sendung zwar ein Mitarbeiter von RTBF ist - er jedoch durch den Werbetreibenden ausgewählt und engagiert wurde; die Verwendung einer Produktionstechnik, die mehr der Werbesprache als einer herkömmlichen Sendung zuzuordnen ist; der Umstand, dass die Kochrezepte allein auf der Internetseite des Werbetreibenden abrufbar sind und nicht auf der Seite von RTBF.

Es heißt, RTBF sei entschlossen, keinen Antrag auf Aufhebung des Entscheids des CSA zu stellen, und habe seine Werbetochter RMB sogar aufgefordert, die Geldbuße in Höhe von EUR 10.000 zu entrichten.

(*Décision du CSA du 1er juillet 2010* (Entscheid des CSA vom 1. Juli 2010))

<http://www.csa.be/documents/show/1315>

FR

• *Décision du CSA du 1er juillet 2010* (Entscheidung des CSA vom 1. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12613>

FR

François Jongen
Katholische Universität zu Löwen

Flämische Rundfunkveranstalter verletzen weiterhin die neue Regelung für Produktplatzierung

Einmal mehr gab der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Medienregulierer - Überwachung und

Durchsetzung von Medienvorschriften) Entscheidungen im Zusammenhang mit rechtswidriger Produktplatzierung bekannt. Obwohl beide Fälle ähnliche Fakten aufweisen, gründet sich nur die erste Entscheidung gegen den Privatsender VMMA explizit auf die Regelung für Produktplatzierung. Die zweite Entscheidung gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter VRT betrifft eine Hörfunksendung, weshalb die neue Verordnung über Produktplatzierung in diesem Falle keine Anwendung findet (s. Art. 98 des neuen flämischen Medienerlasses - *Mediadecreet*).

Am 26. April 2010 befasste sich der Flämische Medienregulierer mit einem Bericht, der als Teil der Sendung „Spotlight“ auf VMMA ausgestrahlt wurde. Der Bericht drehte sich ausschließlich um die Eröffnung einer neuen Modeboutique namens Sissy-Boy und erwähnte und zeigte fortlaufend diese neue Einrichtung. Der Regulierer vertrat die Auffassung, dass der Ort offensichtlich vom Rundfunkveranstalter ausgewählt und diesem zur Verfügung gestellt wurde, um einen positiven und schmeichelhaften Bericht über das neue Geschäft zu erwirken. Es bestehe deshalb kein Zweifel daran, dass es sich bei dieser Zusammenarbeit um eine Form der Produktionsbeihilfe handelte (Art. 99 Abs. 2 des Medienerlasses), eine Spielart von Produktplatzierung, die nur innerhalb gewisser Grenzen zulässig ist. Die Moderatorin stellte die gesamte Produktpalette des Geschäfts vor (Kleidung, Kosmetika und mehr) und drückte sich durchgehend in Superlativen aus („sensationeller Laden“, „fantastisch“, „einzigartig“, „herrlich“ usw.). Aus diesen Gründen entschied der Regulierer, dass bei VMMA die Grenzen hinnehmbarer Beachtung überschritten wurden, die einem Produkt in einem audiovisuellen Mediendienst geschenkt werden dürfe. Das Produkt sei damit in den Genuss ungebührlich positiver Darstellung gekommen, was gegen Art. 100 Abs. 1 Nr. 3 des flämischen Medienerlasses verstoße. Der Regulierer vertrat ferner die Meinung, dass eine solche reine Werbedarstellung der Modeboutique einer direkten Aufforderung zum Besuch der neuen Einrichtung gleichkomme, und damit einer Verletzung von Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 des Medienerlasses. Er verhängte schließlich eine Geldbuße von EUR 5.000 (siehe den sehr ähnlichen Fall in IRIS 2010-7: 1/7).

Am 17. Mai 2010 wurde der Regulierer auf eine Hörfunksendung des zum öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter VRT gehörenden Radiosenders MNM aufmerksam gemacht, die live aus einer neuen Starbucks-Niederlassung übertragen wurde. Auch bei dieser Sendung stand die Eröffnung einer neuen gewerblichen Einrichtung im Mittelpunkt, wobei der Markenname des verkauften Produktes fortlaufend erwähnt wurde. Einmal mehr ging der Regulierer davon aus, dass der Ort offensichtlich vom Rundfunkveranstalter ausgewählt und diesem zur Verfügung gestellt wurde, um die Zuhörer auf die Eröffnung des neuen Lokals aufmerksam zu machen und gleichzeitig eine positive Einstellung gegenüber der Marke zu fördern, was den Werbeaspekt der Sendung deutlich machte. Im Gegenzug erhielt VRT Zugang zu allen Räumlich-

keiten der Einrichtung, was als Entschädigung in Form einer Produktionsbeihilfe betrachtet werden kann. Der Regulierer entschied, dass die Sendung Werbekommunikation enthalten habe, denn die vom Veranstalter übertragenen Toninhalte seien darauf ausgelegt, direkt oder indirekt Waren, Dienstleistungen oder Bilder natürlicher oder juristischer Personen bei der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit zu bewerben (Art. 2 Nr. 5 des flämischen Medienerlasses). Durch die Integration dieser Toninhalte als Form der Werbekommunikation in den redaktionellen Inhalt der Sendung selbst habe VRT die Verpflichtung missachtet, dafür zu sorgen, dass Werbekommunikation leicht als solche erkennbar sein muss (Art. 53 des Medienerlasses). Dementsprechend verhängte der Regulierer eine Geldbuße von EUR 7.500.

• ZAAK VAN VRM t. NV VLAAMSE MEDIA MAATSCHAPPIJ (dossier nr. 2009/0498) BESLISSING nr. 2010/027 26 april 2010 (VRM gegen NV VMMA, 26. April 2010 (No 2010/027))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12625>

NL

• ZAAK VAN VRM t. NV VLAAMSE RADIO- EN TELEVISIEOMROEPORGANISATIE (dossier nr. 2010/0513) BESLISSING nr. 2010/028 17 mei 2010 (VRM gegen NV VRT, 17 May 2010 (No 2010/028))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12626>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

BG-Bulgarien

Neue Entwicklungen bei der Urheberrechtsnovelle

Am 16. Juli 2010 reichte die Regierung beim Parlament die Entwürfe für das Закон за авторското право и сродните му права (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) ein. Das Gesetz war zwar generell mit Beschluss des Ministerrates schon am 16. Mai angenommen worden und hätte früher eingereicht werden müssen, allerdings kamen Zweifel wegen der Bestimmungen zur Regulierung der Abgabepflichten für die Privatnutzung auf, weshalb der Gesetzentwurf neu überarbeitet wurde.

Gemäß den Bestimmungen von Mai 2010 vertrat die Regierung die Ansicht, dass zusätzliche Regeln für das Abgabesystem erforderlich seien, damit der vom Gesetz aus dem Jahr 1993 vorgesehene Mechanismus (s. IRIS 2010-7: 1/9) effektiv greifen könne. Später änderte die Regierung ihre Meinung im Lichte des Schlussantrags von Generalanwältin Trstenjak im EuGH-Fall Nr. 467/08 (*Sociedad General de Autores y Editores [SGAE] gegen Padawan*, 11. Mai 2010). Gemäß dem Schlussantrag solle sich die Pauschalabgabe für Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Wiedergabe auf solche Fälle beschränken, bei denen sicher sei,

dass sie ausschließlich zur Wiedergabe von Privatkopien genutzt werden. Ein landesweites System, das eine Pauschalabgabe für sämtliche Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Wiedergabe erhebe, verletze Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG, weil der Zusammenhang zwischen einer gerechten Ausgleichszahlung und der zugrunde liegenden Beschränkung auf das Recht der Privatkopie nicht ausreichend nachgewiesen sei: Es sei nicht zu unterstellen, dass Kopiermedien und -geräte stets nur für Privatkopien genutzt würden.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass das Abgabesystem in Bulgarien über zehn Jahre lang nicht eingehalten worden war, beschloss der Ministerrat, das Abgabesystem für sämtliche Speichermedien und Wiedergabegeräte und nicht nur für jene zur digitalen Wiedergabe aufzuheben. Das neue Gesetz sieht vor, dass Art. 26 Urheberrechtsgesetz über die Abgabenregulierung gestrichen werden soll. Dies bedeutet, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten Zwecken fortan denselben Regeln untersteht wie die Nutzung zu gewerblichen Zwecken. Der Nutzer muss die Zustimmung des Rechteinhabers einholen und eine Vergütung für jegliche Art der Verwertung zahlen, und das bei jeder Verwertung des Werks.

Die Änderungen hinsichtlich der Einführung einer Verwaltungskontrolle über die Aktivitäten der Verwertungsgesellschaften und einige zeitlich befristete Maßnahmen gegen Verletzungen des Urheberrechts werden beibehalten. Es besteht die Hoffnung, dass diese Regeln einen gerechten Ausgleich schaffen zwischen einerseits den Rechteinhabern, die durch Privatkopien Schaden nehmen und rechtlichen Anspruch auf Ausgleichsvergütungen haben, und den Abgabepflichtigen andererseits.

• ЗАКОН за изменение и допълнение на Закона за авторското право и сродните му права (Entwürfe für das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12589>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Rat für elektronische Medien und Universität Sofia
„St. Kliment Ohridsky“

Spannung beim Wettbewerb für ein öffentlich-rechtliches Multiplex

Der Geschäftsführende Direktor von Mobiltel erklärte am 14. Juli 2010 vor Journalisten, es bestünde das Risiko, dass sämtliche Plattformen der digitalen Rundfunkübertragung in Bulgarien von inoffiziell verpartnerten Unternehmen in Besitz genommen werden könnten, was eine Monopolisierung des Marktes zur Folge haben könnte. Die Mitteilung erfolgte,

nachdem am Vortag inoffizielle Informationen durchgesickert waren, denen zufolge die Комисия за регулиране на съобщенията (Medienregulierungsbehörde - CRC) die Lizenzanträge von Mobiltel und Vivacom für das Multiplex zurückgewiesen hatte, das die Programme der öffentlich-rechtlichen Medien (Bulgarisches Nationalfernsehen - BNT, und Bulgarisches Nationalradio - BNR) übertragen soll.

Die Medienregulierungsbehörde verabschiedete im Mai 2010 ihre Entscheidung für eine Ausschreibung zur Vergabe einer landesweiten Ausstrahlungslizenz für terrestrisches Digitalradio und -fernsehen für die Programme der öffentlich-rechtlichen Veranstalter BNT 1, BNT Sat, Horizont, Christo Botew, Radio Bulgaria und eventuell neue Programme des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Als Bieter für das öffentlich-rechtliche Multiplex-Angebot traten auf: Mobiltel, Vivacom (das Unternehmen hatte zuvor die Hälfte seiner Anteile am National Unit Radio and TV Systems [NURTS], das derzeit die Programme von BNT und BNR ausstrahlt, verkauft an den internationalen Finanzinvestor Mancelord Ltd., der durch den Eigentümer der Corporate Commercial Bank vertreten wird), Hannu Pro Bulgaria (das zum lettischen IT-Unternehmen Hannu Pro gehört und Inhaber einer Lizenz zur Entwicklung von drei Multiplexen für privates Fernsehen und Rundfunk ist) und DVB-T (eine Gruppe von sieben Unternehmen unter der Federführung von Insat Electronics, welches die Netze des Fernsehsenders Pro.bg und die Radiosender Express, Darik und FM+ betreibt).

Der künftige Betreiber des öffentlich-rechtlichen Multiplexes wird eine Zulassung für 15 Jahre bekommen und zwölf Städte im Land bedienen: Blagowgrad, Burgas, Warna, Widin, Kardschali, Plewen, Plowdiw, Russe, Smoljan, Sofia, Stara Sagora und Schumen.

Als wichtigstes Kriterium bei der Prüfung der Angebote im Rahmen der Ausschreibung für das öffentlich-rechtliche Multiplex galt eine einschlägige Erfahrung bei der Einrichtung einer solchen Anlage, was Vivacom als Miteigentümer an NURTS begünstigte. Daher hatte der Betreiber eine ungarische Partnerfirma an Bord genommen, die bereits solche Projekte durchgeführt hatte.

Am 14. Juli 2010 erteilte die Medienregulierungsbehörde den Zuschlag an Hannu Pro Bulgaria.

• Решение № 749 от 14 юли 2010 г.) (Entscheidung der Medienregulierungsbehörde vom 14. Juli 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12639>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Mediengesetzgebung und Kinderschutz

Am 14. Mai 2010 wurde ein Entwurf für eine Ände-

rung des Radio- und Fernsehgesetzes (RFG) in der Nationalversammlung vorgestellt. Die Änderungen wurden durch „Big Brother Family“-Sendungen auf dem landesweit ausgestrahlten terrestrischen Privatfernsehsender Nova notwendig, bei dem Kinder einiger Familien in das Haus gelassen wurden. Der Ausschuss der Nationalversammlung für Erziehung, Wissenschaft, Kinder, Jugend und Sport übte heftige Kritik an der Beteiligung von Jugendlichen an solchen Sendungen.

Ein Vorschlag für die Einführung einer neuen Klausel in das RFG wurde bereits vorgestellt: „Art. 17a: Mediendiensteanbieter sind verpflichtet, die Beteiligung von Kindern an Programmen zu verhindern, die ihrer körperlichen, seelischen, sittlichen, geistigen und sozialen Entwicklung schaden.“ Der Verstoß gegen diese Klausel soll zu schweren Sanktionen führen: Dem Anbieter drohen Strafen zwischen BGN 15.000 (EUR 7.500) und BGN 30.000 (EUR 15.000), im Wiederholungsfall liegt die Strafe bei BGN 40.000 (EUR 20.000) bis BGN 60.000 (EUR 30.000).

Die Motive der Initiatoren der Änderungen sind: „[04046] die Notwendigkeit einer schnellen und angemessenen Antwort angesichts der negativen sozialen Reaktionen auf die Beteiligung von Kindern an Sendungen, die die Frage aufwerfen, ob die Rechte und Interessen der Kinder geschützt sind und wie die Beteiligung ihre normale körperliche, seelische und geistige Entwicklung beeinflusst. Gerade die Beteiligung von Kindern an Fernsehsendungen, insbesondere im sogenannten Reality-Fernsehen, veranlasste die UN-Kinderrechtskommission in ihrem Bericht von 2008 zu der ausdrücklichen Feststellung, dass die Einbeziehung von Kindern in solche Sendungen als rechtswidriger Eingriff in ihr Privatleben betrachtet werden kann. Diesbezüglich wurde an die Staaten, die der Kinderrechtskonvention angehören, die Empfehlung gerichtet, die Beteiligung von Kindern an Reality-Sendungen zu regulieren, um dieses Risiko auszuschalten und ihre Rechte zu wahren. Von diesem Standpunkt her ergibt sich zwangsläufig die Schaffung einer speziellen Klausel, nach der Mediendiensteanbieter verpflichtet sind, die Beteiligung von Kindern an solchen Sendungen zu verhindern. Ziel dieses Entwurfs ist, jeglichen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriff in das Privatleben von Kindern auszuschließen und die Voraussetzungen für den größtmöglichen Schutz ihrer Rechte, Interessen und ordentlichen Entwicklung zu schaffen.“ Am 2. Juni 2010 nahm der Ausschuss für Kultur, Zivilgesellschaft und Medien den Entwurf in erster Lesung an.

Am 8. Juni 2010 hat der Vorsitzende des Ausschusses für Erziehung, Wissenschaft, Kinder, Jugend und Sport einen Entwurf zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes vorgelegt, durch den der Rat für elektronische Medien eine neue Kompetenz erhält: die Befugnis, auf den begründeten Vorschlag des Vorsitzenden der Kinderschutzbehörde die sofortige Beendigung der Ausstrahlung einer Sendung anzuordnen, die der körperlichen, seelischen, sittlichen, geistigen

oder sozialen Entwicklung von Kindern schadet oder schaden kann. Die Berufung gegen solche Entscheidungen schiebt deren Durchsetzung nicht auf. Der Съвет за електронни медии (Rat für elektronische Medien - CEM) und die Kinderschutzbehörde müssen Bewertungskriterien für Inhalte entwickeln, die der körperlichen, seelischen, sittlichen, geistigen oder sozialen Entwicklung von Kindern schaden oder schaden können. Diese Kriterien müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedet werden.

Am 16. Juni 2010 haben die Parlamentarischen Ausschüsse für Erziehung, Wissenschaft, Kinder, Jugend und Sport sowie für Kultur, Zivilgesellschaft und Medien den Text angenommen.

• Законопроект за изменение и допълнение на Закона за радиото и телевизията (Gesetzentwurf zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12640>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Verringerung der Anzahl der CEM-Mitglieder

Der bulgarische Präsident hat sein Veto gegen das jüngste Gesetz zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes eingelegt, das von der Nationalversammlung verabschiedet wurde. Zu den Motiven für das Veto gehörte, dass durch die Einführung einer Begrenzung der Amtsdauer der Mitglieder im Съвет за електронни медии (Rat für elektronische Medien - CEM) auf zwei aufeinander folgende Amtszeiten eine neue spezifische Begrenzung neben jenen entsteht, die in Art. 26 des Radio- und Fernsehgesetzes festgelegt sind, da sie als rechtliche Begründung für eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Ratsmitgliedern neben den in Art. 30 genannten verwendet wird.

Die Nationalversammlung setzte sich über das Veto hinweg und beschloss am 19. Mai 2010 und am 16. Juni 2010 die Änderungen an dem Gesetz, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden (Ausgabe Nr. 47 vom 22. Juni 2010). Kraft des Gesetzes wurde die Anzahl der Mitglieder des Rates für elektronische Medien von neun auf fünf reduziert, da zwei Vertreter des Parlaments und zwei Vertreter des Präsidenten von ihren Verpflichtungen entbunden wurden.

Ein Ausschuss aus dem Büro des Präsidenten führte am 22. Juni 2010 ein Losverfahren zur Bestimmung eines Mitglieds des Rates für elektronische Medien aus der Präsidentenquote durch, dessen Mandat beendet werden sollte. Das Losverfahren wurde auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes durchgeführt.

• Gesetz zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes, Amtsblatt (Ausgabe Nr. 47 vom 22. Juni 2010)

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CY-Zypern

Auktion für digitale Plattform ausgesetzt

Am 2. Juli 2010 wurde das Bieterverfahren zur Wahl des Betreibers für die zweite digitale Plattform (die erste digitale Fernsehplattform wurde dem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου [Cyprus Broadcasting Corporation - CyBC] zugewiesen) ausgesetzt, nachdem einer der Bieter aufgrund von Vorwürfen, dass zwei Mitbewerber doppelte Angebote abgegeben hätten, Widerspruch eingelegt hatte. Nach 13 Runden eines „aufsteigenden Mehrrundenverfahrens“ und mit zwei verbleibenden Bietern betrug das Gebot EUR 9.000.000 - mehr als das Zehnfache des festgelegten Mindestpreises von EUR 850.000.

Nach einer Anfangsauswahl der infrage kommenden Bieter, die am 14. Mai 2010 offiziell bekannt gegeben wurde, begann das Bieterverfahren am 28. Juni mit der Beteiligung von drei Unternehmen: der zyprischen Telekommunikationsbehörde CYTA (eine halbstaatliche Einrichtung des öffentlichen Rechts), LRG Enterprises Ltd sowie Velister Ltd, einem Unternehmen der zyprischen Privatsender. CYTA zog sich nach der siebten Runde zurück, als das Gebot bei 4.000.000 EUR lag, während LRG und Velister schließlich 9.000.000 EUR erreichten. Angesichts von Vorwürfen eines Mitglieds des CYTA-Verwaltungsrats, dass der Vorsitzende der Organisation geheime Absprachen mit Vertretern von LRG getroffen habe, focht Velister die Gültigkeit des Verfahrens wegen Doppelgebots an. Das Ministerium für elektronische Kommunikation und das Büro des Beauftragten für die Regulierung von elektronischer Kommunikation und Post (323325341327325344/OCECPR) setzten das Verfahren aus, um die Angelegenheit zu untersuchen.

Unterdessen erklärte LRG, ohne offiziell Beschwerde einzureichen, dass CYTA und Velister Doppelgebote abgaben und das Verfahren daher beendet werden sollte. Nach Auffassung einiger Analysten war die Höhe des letzten Gebots zu hoch für den zyprischen Markt, was letztlich zur Beendigung des Auswahlverfahrens führen könne.

Unabhängig davon verwies der Präsident der Republik im Mai ein vom Repräsentantenhaus (dem Parlament) verabschiedetes Gesetz an den Obersten Gerichtshof, das CYTA von der Teilnahme an dem Bieterverfahren

für die digitale Plattform ausschließen sollte. Der Präsident hatte in einem ersten Schritt von seinem Recht Gebrauch gemacht, das Gesetz zwecks erneuter Prüfung an das Repräsentantenhaus zurückzuverweisen, da es in ein spezielles Verwaltungsverfahren allein mit dem Ziel eingreife, CYTA von dem Bieterverfahren für die digitale Plattform auszuschließen, und damit einen Eingriff des Gesetzgebers in die Wettbewerbsregelungen darstelle (siehe IRIS 2010-6: 1/15). Das Repräsentantenhaus bestand auf seiner Abstimmung, aber da die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs noch aussteht, konnte CYTA dennoch an der Auktion teilnehmen.

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

Aktionsplan zur Aufklärung über das Digitalfernsehen

Die Schaffung einer Website über das Digitalfernsehen und eines „Digitalfernsehtheaters“ sind die beiden wichtigsten Aktionen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorteile des Digitalfernsehens und der digitalen Umstellung. Sie sind Teil eines Aufklärungs-Aktionsplans, der vom Büro des Beauftragten für die Regulierung von elektronischer Kommunikation und Post (323325341327325344/OCECPR) angekündigt wurde, das die Kampagne koordiniert.

Die Kampagne richtet sich an alle an dem Plan beteiligten Gruppen, etwa an Fachleute, die Ausrüstungen für das Digitalfernsehen importieren, vertreiben oder installieren, Verbraucherverbände, lokale Behörden und die Öffentlichkeit. Die Aktionen umfassen Besprechungen und Konsultationen, die Veröffentlichung von Artikeln und Informationsmaterial und eine Werbekampagne in Radio und Fernsehen.

Über die Website zum Digitalfernsehen (www.dtv.org.cy) erhalten Nutzer Informationen über die Regulierungseinrichtungen und deren Funktionen und Zuständigkeiten. Sie erfahren außerdem Details über die Pläne zur digitalen Umstellung zum Juli 2011, technische Einzelheiten zur digitalen Ausrüstung, Übertragungen und andere Informationen sowie Informationen darüber, was die Nutzer unternehmen müssen, um die Bedingungen für den digitalen Empfang zu erfüllen.

Das „Digitalfernsehtheater“, das im Büro des Beauftragten eingerichtet wird, soll ein speziell eingerichteter Raum werden, in dem der Besucher freien Zugang zu den verschiedenen digitalen Plattformen und Diensten hat, die in Zypern entweder frei oder kostenpflichtig empfangbar sind. Die Besucher werden mit den verfügbaren Diensten vertraut gemacht, sie erhalten Informationen über Anschlussmöglichkeiten und andere technische Themen und bekommen die

Gelegenheit, die Vorteile des Digitalfernsehens besser zu beurteilen.

• Η ΕΥΤ και ο τερματισμός των αναλογικών μεταδόσεων - Παρουσίαση ΓΕΡΗΕΤ (Aktionsplan zur Aufklärung über das Digitalfernsehen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12641>

EL

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

DE-Deutschland

Jugendschutz auf Sky doch genügend?

Anfang Juli erst hatte das Landgericht (LG) Duisburg eine einstweilige Verfügung, wonach der Erotiksender Beate-Uhse.tv sein Programm über den Bezahlsender Sky vorläufig erst nach 23.00 Uhr ausstrahlen durfte, wieder in Kraft gesetzt - nun hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf laut Medienberichten am 21. Juli 2010 diese Verfügung aufgehoben. Das Programm darf jetzt wieder um 20.00 Uhr starten.

Hintergrund war die Klage eines Unternehmers, der selbst online ein verschlüsseltes Pornografieangebot betreibt und sich durch die in seinen Augen unsichere Verschlüsselung der Sky-Angebote wettbewerbsrechtlich benachteiligt sah.

Bis zum Erlass der einstweiligen Verfügung wurde das Programm ab 20.00 Uhr übertragen, wobei zum Empfang ein gesonderter Code („Jugendschutz-Vorsperre“) eingegeben werden musste. Dieser Code kann bei einigen Decodern nach einer im Internet zu findenden Anleitung aus der Seriennummer des Gerätes errechnet werden. Deshalb, so meinte der klagende Unternehmer, fehle es, anders als bei seinem Angebot, an einem sicheren und ausreichenden Jugendschutz. Sky dagegen sah, da es seine Kunden explizit darauf hinwies, den Code in regelmäßigen Abständen zu ändern, einen ausreichenden Jugendschutz gegeben.

Dieser Position schloss sich jetzt auch das OLG Düsseldorf an. Die Berufung von Sky werde aller Voraussicht nach Erfolg haben, weshalb das Interesse des Senders an der Aufhebung der einstweiligen Verfügung das des Antragsstellers an deren Aufrechterhaltung überwiege.

Der klagende Unternehmer hat angekündigt, trotz dieser Entscheidung des OLG weiter gegen den von Sky verwendeten Jugendschutzmechanismus vorzugehen.

• Beschluss des LG Duisburg vom 4. Mai 2010 (Az.: 21 O 51/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12618>

DE

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Novelle des FFG verabschiedet

Der Bundestag hat am 11. Juni 2010 eine Novelle zum Filmförderungsgesetz (FFG) verabschiedet. Der Bundesrat hatte bereits am 26. März 2010 beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, und nahm ihn mit Beschluss vom 18. Juni 2010 an.

Gemäß der Neufassung des FFG, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 gilt, bestehen nun auch für die Fernsehbranche eine gesetzliche Verpflichtung und ein gesetzlicher Maßstab bezüglich der an die Filmförderungsanstalt (FFA) zu entrichtenden Abgaben.

Bislang durften die Unternehmen der Fernsehbranche ihren Kostenbeitrag mit der FFA frei verhandeln (§ 67 FFG a. F.), während Kinobetreiber und Videowirtschaft einen festen Abgabebasis auf Basis ihres Umsatzes leisten mussten (§§ 66 f. FFG a. F.). Gegen diese Ungleichbehandlung der zur Entrichtung der Filmabgabe Verpflichteten wandten sich mehrere Kinobetreiber im Klagewege. In der Folgezeit leisteten diese ihre Zahlungen an die FFA nur noch unter Vorbehalt oder stellten sie ganz ein. Im Zuge der Verfahren äußerte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als Revisionsinstanz Zweifel an der Vereinbarkeit der Abgabepaxis mit dem Gleichheitsgebot aus Art. 3 GG. Der fehlende gesetzliche Abgabemaßstab für Fernsehveranstalter verstöße gegen den Grundsatz der Abgabegerechtigkeit. Das BVerwG setzte das Verfahren aus und rief das Bundesverfassungsgericht an (siehe IRIS 2010-3: 1/18 und IRIS 2009-4: 7/8).

Mit dem Ziel, die Bedenken des BVerwG auszuräumen und für die Finanzierung der FFA eine sichere Rechtsgrundlage zu schaffen, stellt die aktuelle Gesetzesänderung die Verpflichtung der Fernsehveranstalter zur Zahlung der Filmabgabe klar. § 67 FFG n. F. legt die Höhe der Abgaben ebenso wie den Zahlungsmodus fest. Betroffen sind hiervon öffentlich-rechtliche und private Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme, Veranstalter von Bezahlfernsehen und Programmvermarkter.

Nach Absatz 1 der Vorschrift sind die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter zur Zahlung einer Filmabgabe in Höhe von 2,5 % ihrer jeweiligen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen (z.B. Lizenz- und Verwaltungskosten) des vorletzten Jahres verpflichtet. Bei den Privaten Fernsehveranstaltern wird die zu zahlende Filmabgabe gemäß Absatz 2 gestaffelt berechnet, entsprechend dem Anteil der Kinofilme an der

Gesamtsendezeit und gemessen am Nettoumsatz des vorletzten Jahres. Für die Anbieter von Bezahlfernsehen gilt gemäß Absatz 3 der Vorschrift, dass diese eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 % ihrer Nettoeinkünfte des vorletzten Jahres aus Abonnentenverträgen (exklusive der Erbringung technischer Leistungen) zu entrichten haben. Nicht erfasst werden Programmangebote, bei denen der Anteil der Kinofilme an der Gesamtsendezeit weniger als 2 % beträgt (Absatz 4). Die Fernsehveranstalter sind berechtigt, bis zu 50 % der zu zahlenden Filmabgabe in Form von Medialeistungen zu erbringen. Die Einzelheiten der Leistungserbringung sollen durch Abkommen mit der FFA geregelt werden (Absatz 5).

Aufgrund der Rückwirkung der Änderungen wird der Zeitraum ab dem Jahr 2004 von den Änderungen erfasst.

• Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12615>

DE

• Entscheidung des Bundesrats vom 26. März 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12616>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KJM und ASTRA vereinbaren Regelungsrahmen bezüglich frei empfangbarer Erotikinhalte

Am 19. Juli 2010 haben die Kommission für Jugendschutz (KJM) und der Satellitendienstleister ASTRA den Abschluss einer Vereinbarung bekannt gegeben, wonach sich ASTRA auf freiwilliger Basis verpflichtet, mit ausländischen Anbietern frei empfangbarer Erotikinhalte auf unbefristete Zeit keine Verträge mehr abzuschließen sowie bestehende Verträge spätestens bis Ende 2011 auslaufen zu lassen. ASTRA erklärte sich zudem - auch in Gewissheit der Verantwortung für den Jugendschutz, die dem Unternehmen als Dienstleister zukommt - bereit, auf verschiedenen Veranstaltungen proaktiv auf die Zusammenarbeit mit der KJM hinzuweisen.

Anstoß für diese Bemühungen der KJM um einen verbesserten Jugendschutz bildeten zahlreiche Beschwerden über sogenannte „erotische Standbildkanäle“, auf denen ausländische Anbieter, die nicht dem deutschen Rechtsrahmen unterworfen sind, via Satellit erotische oder pornografische Inhalte und Serviceangebote verbreiten, meist verbunden mit einer kostenpflichtigen Telefonhotline zur Kontaktaufnahme.

Die Vereinbarung, die insgesamt knapp 40 jugendschutzrechtlich problematische Angebote betrifft, ist

das Ergebnis eines lang währenden Dialogs zwischen der KJM und dem Satellitenbetreiber und soll künftig eine Umgehung der deutschen Jugendschutzvorschriften durch ausländische Anbieter verhindern.

• Pressemitteilung der KJM vom 19. Juli 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12634>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

DK-Dänemark

Der Oberste Gerichtshof Dänemarks bestätigt die einstweilige Verfügung gegen Pirate Bay

Die schwedische Website The Pirate Bay bietet einen Dienst an, mit dem Internetnutzer sogenannte .torrent-Dateien suchen und herunterladen können. Diese Dateien können beim Einsatz von Filesharing-Software genutzt werden, um Musik, Filme, Software und Ähnliches herunterzuladen, und zwar von Nutzern, die dieselbe File-Sharing-Software verwenden (sogenanntes Peer-to-Peer (P2P) Filesharing).

Im April 2009 wurden die vier Betreiber der Pirate-Bay-Website von einem schwedischen Gericht wegen Beihilfe zur Verletzung des Urheberrechts zu einjährigen Haftstrafen und zu Schadensersatzleistungen in Höhe von SEK 30.000.000 (etwa EUR 2.740.000) verurteilt. Auch in mehreren anderen europäischen Ländern wurde gerichtlich gegen Internetprovider vorgegangen, die Zugang zu Pirate Bay anbieten, so etwa in allen skandinavischen Ländern (siehe IRIS Merlin-Datenbank; dort finden sich mehrere Artikel zu solchen Fällen).

In Dänemark bestätigte *Højesteret* (der Oberste Gerichtshof) mit seiner Entscheidung vom 27. Mai 2010 eine Unterlassungsverfügung gegen einen dänischen Internetprovider, der aufgefordert worden war, den Zugang zu Pirate Bay zu sperren. Die Verfügung war erstmals 2008 von einem *Fogedret* (Vollstreckungsgericht) erlassen und vom *Landsret* (Landgericht) noch im selben Jahr bestätigt worden.

Der Rechtsstreit begann 2007, als einige Rechteinhaber eine einstweilige Verfügung gegen den dänischen Internetprovider Sonofon erwirkten (damals noch unter dem Namen DMT2), in der das Gericht den Internetprovider anwies, den Zugang zu Pirate Bay über sein Netzwerk zu sperren. Die dänische Landesgruppe der *International Federation of the Phonographic Industry* (Weltverband der Phonoindustrie - IFPI) behauptete, dass The Pirate Bay gegen das Urheberrecht der Rechteinhaber verstoße und dass Sonofon Beihilfe zur

Verletzung des Urheberrechts leiste, indem es seinen Kunden den Zugang zu Pirate Bay ermögliche (siehe IRIS 2008-6: 7/10)

Die Entscheidung des Gerichts folgte in allen Instanzen der Begründung in dem Präzedenzfall, einer Rechtssache vor dem Obersten Gerichtshof aus dem Jahr 2006. Damals war ein anderer dänischer Internetprovider dazu verurteilt worden, den Zugang zu einer Internetseite zu sperren, über die urheberrechtlich geschützte Musik heruntergeladen wurde. Dabei wurde berücksichtigt, dass Sonofon als Anbieter eines reinen Übertragungsdienstes nach Art. 14 des dänischen Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr (mit dem Art. 12 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Rechtsverkehr umgesetzt wurde) nicht haftbar war. Es wurde aber auch berücksichtigt, dass die Haftungsprivilegierung die Mitgliedstaaten nicht davon abhält, im Einklang mit ihrem Rechtssystem Rechtsmittel wie einstweilige Verfügungen auf Mittlerdienste anzuwenden (siehe Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie).

Es ging bei der Rechtssache in erster Linie darum, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dänischem Recht erfüllt waren. Zu den Voraussetzungen nach dem dänischen Verfahrensrecht zählt unter anderem, dass der Beklagte die Rechte des Klägers verletzt hat oder die Absicht hat, diese Rechte zu verletzen. Der Begriff „Rechtsverletzung“ ist hier rein objektiv zu beurteilen, das heißt, ob der Antragsgegner mit Vorsatz und schuldhaft gehandelt hat, spielt keine Rolle. Außerdem muss die einstweilige Verfügung angemessen sein, sie darf also dem Antragsgegner nicht in einem Maße schaden, das zum Interesse des Antragstellers an einem einstweiligen Rechtsschutz offensichtlich außer Verhältnis steht.

Der Oberste Gerichtshof war derselben Meinung wie das Landgericht, dass nämlich Pirate Bay an schwerwiegenden Urheberrechtsverstößen beteiligt sei und dass Sonofon ebenfalls an diesen Verstößen beteiligt war, da es seinen Kunden den Zugang zu Pirate Bay ermöglichen habe. Im Wege dieser Mithaftungskette habe Sonofon objektiv die Urheberrechte des Antragstellers verletzt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte auch, dass die einstweilige Verfügung verhältnismäßig war, da eine Sperrung der Website für den Internetprovider mit relativ geringen Kosten verbunden war und ihm nur geringfügige Nachteile brachte, verglichen mit der sehr großen Zahl an Urheberrechtsverstößen, die über Pirate Bay begangen wurden.

Vor dem Obersten Gerichtshof behauptete der Internetprovider, dass die Verfügung zu ungenau sei, da nicht angegeben werde, wie die Sperrung zu erfolgen habe. Dieses Argument wurde vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen.

Mit zwei Urteilen des Obersten Gerichtshofs gibt es nun im dänischen Recht ein klares Präjudiz für den

Erlass einstweiliger Verfügungen gegen Internetprovider, die bei schwerwiegenden Urheberrechtsverstößen als reine Mittler fungieren. Allerdings haben die Entscheidungen dazu geführt, dass nun Unsicherheit herrscht, wie weit die gemeinschaftliche Haftung in Verfahren gegen Internetprovider und andere Mittler reicht. Nicht klar ist auch, wie die Abwägung von Interessenkonflikten erfolgen soll, wenn es um umfassendere Rechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung geht. Auf diese Fragen ging der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung nicht ein.

• Højesterets kendelse, afsagt torsdag den 27. maj 2010, Sag 153/2009, Telenor (tidligere DMT2 A/S og Sonofon A/S) mod IFPI Danmark (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27. Mai 2010 in der Rechtssache 153/2009, Telenor gegen IFPI Dänemark)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12604>

DA

Søren Sandfeld Jakobsen
Copenhagen Business School

Die Medienvereinbarung für 2011-2014

Die dänische Regierung hat am 26. Mai 2010 mit der *Dansk Folkeparti* (Dänische Volkspartei) und der *Liberal Alliance* (Liberale Allianz) eine Vereinbarung geschlossen, die für die nächsten vier Jahre gelten und die Qualität und Vielfalt im dänischen Radio und Fernsehen verbessern soll. Das *lov om radio- og fjernsynsvirksomhed* (Radio- und Fernsehgesetz) soll in der Sitzungsperiode 2010/2011 entsprechend abgeändert werden. Diese Vereinbarung soll für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Die wichtigsten Punkte des Dokuments sind:

- der öffentlich-rechtliche Rundfunksender DR (Danmarks Radio) soll einem größeren Wettbewerb ausgesetzt werden, um die Qualität seiner Sendungen zu verbessern und den Zuhörern und Zuschauern eine größere Programmvietalt anzubieten;

- zu diesem Zweck soll eine Ausschreibung für die Gründung eines neuen privaten Rundfunksenders mit öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, FM4, durchgeführt werden. Der neue Sender muss eine Reihe von Anforderungen erfüllen, um ein bestimmtes Qualitätsniveau sicherzustellen;

- die Produktion von Sendungen soll in größerem Maße an kommerzielle Produzenten vergeben werden;

- neue Dienste sollen getestet werden, die von DR angeboten werden sollen. Die Tests sollen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob das neue Angebot auch von den Zuschauern angenommen wird. Außerdem soll die Wirkung dieser Dienste auf den Markt beobachtet werden;

- Die Dauer der zulässigen Sendezeit für Regionalsender wird angehoben. Allerdings soll der öffentlich-rechtliche Fernsehsender TV 2 für seine Regionalprogramme nicht mehr Sendezeit erhalten. Dadurch soll

die Position regionaler Sender gegenüber TV 2 gestärkt werden;

- der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne soll in Zukunft nicht mehr grundsätzlich Pflicht sein, um den Zuschauern den Zugang zu einer breiteren Vielfalt an Radio- und Fernsehprogrammen zu ermöglichen;

- Produktplatzierung in Sendungen soll erlaubt werden, um dänische Fernsehveranstalter nicht gegenüber ausländischen Sendern zu benachteiligen.

Derzeit wird auch überlegt, ob dem Sender DR zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, damit er seine Nachrichten- und Musikprogramme verbessern und Fernsehfilme über die Geschichte Dänemarks produzieren kann.

• *Pressemeddelelse: Mediaaftale 2010* (Presseerklärung vom 26. Mai 2010 über die Medienvereinbarung 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12602>

DA

• Fokus på kvalitet og mangfoldighed, Mediepolitisk aftale for 2011-2014 (Schwerpunkt auf Qualität und Vielfalt. Vereinbarung über die Medienpolitik für den Zeitraum 2010-2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12603>

DA

Elisabeth Thuesen

Abteilung Recht, Copenhagen Business School

FR-Frankreich

Revisionsgericht erklärt die exklusive Vermarktung des Senders Orange Sports für rechters

Die *Cour de cassation* (Kassationshof - oberstes Zivil- und Strafgericht Frankreichs) hat der Gesellschaft Orange (Tochtergesellschaft des Telekommunikationsanbieters France Télécom) in einem Streit mit ihren Konkurrenten SFR und Free Recht gegeben. Letztere hatten Orange vorgeworfen, den Zugang zum Sportsender Orange Sports vom Abonnement ihres „Triple Play“-Angebots (Fernsehen, Internet, Telefon) abhängig zu machen (siehe IRIS 2009-6: 12/19). Die Kläger erklärten, die doppelte Exklusivität der Verbreitung und Ausstrahlung exklusiver audiovisueller Programme stelle ein Kopplungsgeschäft dar, das in Art. L 122-1 *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz) untersagt sei, und folglich handele es sich um unlauteren Wettbewerb seitens Orange. Der Kassationshof weist die Beschwerde gegen das Urteil des Berufungsgerichts von Paris vom 14. Mai 2009 ab und bestätigt, dass es sich bei der Vorgehensweise von Orange nicht um unlauteren Wettbewerb handelt. Es vertritt die Auffassung, das Berufungsgericht habe die gerügte Vorgehensweise richtig und entsprechend der Richtlinie vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken analysiert, ohne diese Richtlinie substituierend in direkte Anwendung gebracht oder den

Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu haben, wie es SFR und Free behaupteten. Der Kassationshof erklärt, im Urteil des Berufungsgerichts sei zu Recht festgestellt worden, dass nicht erwiesen sei, dass das Angebot der Gesellschaft France Télécom (Orange) irreführend sei und gegen die branchenübliche Sorgfalt verstoße. Vielmehr sei klargestellt worden, dass das Angebot dem Verbraucher die Freiheit lasse, seinen ADSL-Betreiber entsprechend der Marktconstellation und insbesondere der Angebotsstruktur zu wählen. Das Angebot sei nämlich so beschaffen, dass der Verbraucher seinen Betreiber danach auswähle, welche beigeordneten Dienste dieser anbiete und somit, in welchem Maße sich der Anbieter von seinen Konkurrenten unterscheide. Das Gericht erklärt, im Rahmen des Wettbewerbs, den sich die Anbieter lieferten, bemühten sich alle Internetprovider darum, ihre Angebote durch innovative Dienste oder durch den Erwerb von Exklusivrechten für audiovisuelle Werke oder Sportereignisse attraktiver zu machen. Im Berufungsurteil stehe, der Durchschnittsverbraucher, der sich einen Internetanschluss zulegen wolle, orientiere sich bei seiner Wahl eben genau an den Diensten, die an ein Internetabonnement geknüpft seien und folglich daran, inwieweit sich die verschiedenen Angebote voneinander unterschieden. Das Berufungsgericht, so der Kassationshof, habe aus diesen Feststellungen, die allgemein das übliche Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers bei seiner Bewertung der Angebote für Internetzugänge widerspiegeln und auch seine mögliche Entscheidung, den Betreiber zu wechseln, betreffen, folgerichtig geschlossen, der exklusive Zugang zum Sender Orange Sports, der an ein ADSL-Abonnement der Gesellschaft Orange geknüpft sei, beeinträchtige den Verbraucher nicht in seiner Möglichkeit, eine auf Kenntnis der Sachlage gegründete Entscheidung zu treffen.

Das Urteil kommt zu einem Zeitpunkt, an dem die *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) auf Antrag von SFR und Canal+ eine Untersuchung eben dieser Exklusivrechte auf illegale Kopplungsgeschäfte gestartet hat. France Télécom hat zudem Anfang Juli erklärt, das Unternehmen suche kapitalstarke Partner für seine Sender Orange Sports und Orange Cinéma, da es nicht mehr bereit sei, allein die jährlich 203 Millionen Euro für den Erwerb der Exklusivrechte an den Fußballspielen der französischen Liga aufzubringen. Die Exklusivstrategie bei Orange scheint somit vor dem Aus zu stehen, auch wenn sie in diesem Urteil gerade bestätigt wurde.

• *Cour de cassation (ch. com.)*, 13 juillet 2010, *SFR et Free c. France Télécom* (Kassationshof [Handelskammer], 13. Juli 2010, SFR und Free gegen France Télécom)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Urteil des Staatsrates zur Nummerierung digitaler Sender im Satellitenprogrammangebot

Am 17. Dezember 2009 hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) angeordnet, Canal+ Distribution müsse die Nummerierung der auf terrestrischem Wege ausgestrahlten Sender NRJ 12 und BFM TV im Katalogplan seines Satellitenbouquets ändern. Damit hatte er den Anträgen der beiden genannten Sender stattgegeben, die die gleiche Nummerierung beantragt hatten, die ihnen auch bei ihrer Ausstrahlung über das terrestrische Fernsehen zugewiesen ist, nämlich Nummer 12 für NRJ 12 und Nummer 15 für BFM TV, statt der Nummern 36 und 55 im Satellitenbouquet. Canal Sat hatte beim *Conseil d'Etat* (Staatsrat - das oberste Verwaltungsgericht) einen Antrag auf Aufhebung dieses Entscheids eingereicht (siehe IRIS 2010-2: 1/18). Mit Urteil vom 9. Juli 2010 hat die höchste Verwaltungsinstanz den Entscheid des CSA abgeändert. Der Staatsrat vertritt die Auffassung, der CSA habe mit seiner Auslegung von Art. 34-4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 (n. F.) einen Rechtsirrtum begangen. Der Staatsrat stellt fest, das Angebot Canal Sat, in dem sämtliche unverschlüsselt über DVB-T übertragenen landesweiten Sender zusammengefasst sind, enthalte einen „digitalen Block“, in dem diesen Sendern ihre logische Nummer mit einer vorangestellten Hunderterstelle zugewiesen sei. Das Gericht erklärt, die Tatsache, dass auch die sogenannten historischen Sender in diesem Katalogplan an der Stelle, die ihrer logischen Nummer entspricht, aufgestellt seien, verpflichte Canal Sat nicht automatisch dazu, den Sendern NRJ 12 und BFM TV ihre logische Nummer zuzuweisen. Gleiches gelte für die thematische Strukturierung im Katalogplan: Canal Sat könne frei wählen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien der Gleichheit, Transparenz, Homogenität und Nichtdiskriminierung eingehalten würden. Dies impliziere, dass die Dienste in homogenen Einheiten, die ihrem Sendeprogramm entsprechen, zusammengefasst seien. Somit urteilt der Staatsrat - anders als es der CSA getan hat -, die Tatsache, dass lediglich einige digitale Sender im Programmbouquet die gleiche Nummer wie ihre logische Nummer erhalten haben, stelle an sich keine Diskriminierung dar.

Neben der Frage nach der Nummerierung der Sender hatte BFM TV die Platzierung im Themenblock „Information“ unmittelbar hinter den Sendern LCI und i-Télé statt hinter den Sendern Euronews und LCP beantragt. Canal Sat hatte die von ihm bestimmte Reihenfolge mit dem Bemühen gerechtfertigt, die Sender, deren Programminhalt am wenigsten spezialisiert sei, zu Beginn der Nummerierung zusammenzufassen. Der Staatsrat hingegen urteilt, die Art der von diesem Sender tatsächlich ausgestrahlten Informationen unterscheide sich nicht ausreichend von denen, die über i-Télé und LCI ausgestrahlt würden, um ob-

ektiv und unter Berücksichtigung des angeführten Kriteriums die dem Sender zugewiesene Platzierung zu rechtfertigen. Canal+ Distribution wird somit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten BFM TV eine nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien ausgewählte Platzierung zu geben. Der Staatsrat lehnt hingegen den Antrag von NRJ 12 ab. Der Sender ist im Themenblock „Serien und Unterhaltung“ platziert, würde jedoch gern in den Themenblock „Canal+-Sender und große Sender mit Vollprogramm“ wechseln. Der Staatsrat urteilt hier, der Programminhalt des Senders bestehe zu einem überwiegenden Teil aus Serien und Unterhaltungsprogrammen.

• *Conseil d'Etat, 9 juillet 2010, Société Canal+ Distribution* (Staatsrat, 9. Juli 2010, Gesellschaft Canal+ Distribution) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Sanktionsverfahren des CSA und Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit

Seit dem 1. März 2010 verfügt jeder, der Beteiligter in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren ist, über das Recht zu behaupten, eine gesetzliche Bestimmung verletze seine von der Verfassung verbürgten Rechte und Freiheiten: Dies ist die „Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit“.

Der Sender Canal+ hat diese Möglichkeit im Rahmen seiner Eingabe vor dem Staatsrat genutzt, bei der es um eine Aufhebung eines Entscheids des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) ging. Der CSA hatte den Sender im März 2010 dazu verpflichtet, eine Mitteilung in seinem Fernsehprogramm auszustrahlen (siehe IRIS 2010-4: 1/22). Canal+ hat nun gefordert, die Verfassungsmäßigkeit von Art. 42-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 (n. F.) vom Verfassungsrat prüfen zu lassen. In besagtem Artikel heißt es: „Wird gegen die Verpflichtungen, die den Herausgebern von Diensten der audiovisuellen Kommunikation obliegen, verstoßen, kann der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* anordnen, dass eine Mitteilung, deren Wortlaut und Ausstrahlungsbedingungen er festlegt, in den Programmen ausgestrahlt wird. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* fordert den Betroffenen auf, sich innerhalb von zwei vollen Tagen ab Zustellung dieser Aufforderung zum Sachverhalt zu äußern. Der Entscheid wird daraufhin ausgesprochen, ohne dass das in Art. 42-7 vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommt [04046]“. (In jenem Verfahren ist vorgesehen, dass die vom CSA erhobenen Vorwürfe dem Herausgeber audiovisueller Dienste, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, zugestellt werden. Letzterer hat die Möglichkeit, die Unterlagen zu prüfen, sich schriftlich zu äußern und vom CSA angehört zu werden, wobei er sich

auch vertreten lassen kann). Canal+ vertritt die Auffassung, das mit Art. 42-4 eingeführte Verfahren verstoße gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs.

In seinem Beschluss vom 18. Juni 2010 verkündet der Staatsrat, aus Art. 23-5 der *ordonnance du 7 novembre 1958 portant loi organique sur le Conseil constitutionnel* (gesetzesvertretende Verordnung vom 7. November 1958 zum Organgesetz über den Verfassungsrat) gehe hervor, dass der Verfassungsrat mit der Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit befasst werde, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt seien: Die gerügte Bestimmung ist auf den Rechtsstreit oder das Verfahren anwendbar; die Bestimmung ist noch nicht im Tenor und den Gründen einer der Entscheidungen vom Verfassungsrat für verfassungsgemäß erklärt worden - anderes gilt nur bei einer Veränderung der Umstände; die Vorfrage ist neu und entbehrt nicht der Ernsthaftigkeit. Zudem erklärt der Staatsrat, entsprechend der Entscheidung Nr. 88-248 DC des Verfassungsrates vom 17. Januar 1989 hätten die strittigen Bestimmungen weder zum Gegenstand noch zur Folge, dass der CSA davon entbunden werde, unter Gewährung rechtlichen Gehörs einen Verstoß vonseiten eines Herausgebers von audiovisuellen Diensten festzustellen. Dies impliziere, dass auch dann, wenn das in Art. 42-7 vorgesehene Sanktionsverfahren nicht zur Anwendung gekommen sei (also auch im Rahmen der Anwendung des strittigen Art. 42-4), der Herausgeber Zugang zu den ihn betreffenden Unterlagen habe und sich zu den ihm vorgeworfenen Sachverhalten äußern könne, wobei die Frist angesichts der Art der Vorwürfe ausreichend sei. Die in der strittigen Bestimmung vorgesehene Frist von zwei vollen Tagen betrifft lediglich die Äußerungen, die der Betroffene zum Inhalt und zu den Ausstrahlungsbedingungen des Mitteilungsentwurfs machen kann, den der CSA ihm hat zukommen lassen. Der Staatsrat urteilt somit, dass die von Canal+ vorgebrachte Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit weder neu noch ernsthaft und somit nicht an den Verfassungsrat zu übermitteln sei. Es ist damit zu rechnen, dass demnächst weitere Bestimmungen zum audiovisuellen Recht in Bezug auf die Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit vor den Staatsrat und vielleicht auch vor den Verfassungsrat getragen werden 04046

• *Conseil d'Etat (n°338344), 18 juin 2010* (Staatsrat [Nr. 338344], 18. Juni 2010) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Catch-up-TV und Deep Linking von Hypertext-Links

Der französische Medienkonzern M6 betreibt die kostenlosen Videoabrufdienste M6 Replay und W9 Replay, die über eigene Internetseiten zugänglich sind.

Im Rahmen dieser Abrufdienste können bestimmte Sendungen nach ihrer Ausstrahlung im Fernsehen angeschaut, nicht aber heruntergeladen werden. Der Konzern hat nun festgestellt, dass ein Betreiber zwei Websites unterhält, auf denen sämtliche als Abrufvideo verfügbaren Sendungen erfasst und via Deep-links, also durch direktes Verlinken auf tiefer gelegene Unterseiten, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, darunter auch die von M6 Replay und W9 Replay. M6 hat den Betreiber wegen Verstoßes gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Dienste M6 Replay und W9 Replay, wegen Verletzung der Nutzungsrechte und der Rechte der Datenbankhersteller sowie wegen unlauteren Wettbewerbs und Trittbrettfahrens verklagt. Der Konzern wirft dem Betreiber der beiden strittigen Internetseiten insbesondere vor, Letztere führten den Internetnutzer nicht etwa auf die Startseiten seines Abrufvideo-Angebots, sondern zu einem Fenster, über das die ausgewählte Sendung direkt angeschaut werden könne. Der Internetnutzer richte seinen Abrufantrag somit nicht an den Rechteinhaber, sondern an den Betreiber der beiden beanstandeten Internetseiten.

In seinem Urteil vom 18. Juni 2010 erklärt das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI), laut Artikel L. 122-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) bestehe die Wiedergabe eines Werkes darin, es der Öffentlichkeit über ein beliebiges Verfahren bekannt zu machen. Die beklagte Gesellschaft stelle die Sendungen der beiden Abrufdienste der Öffentlichkeit zwar zur Verfügung, mache aber keineswegs selbst die Werke bekannt. Sie helfe lediglich dem Internetnutzer, indem sie einen Link angebe, über den er direkt auf den Internetseiten der Fernsehsender die Sendungen anschauen könne. Auf den Internetseiten selbst werde dann die Wiedergabe im Sinne des Gesetzestextes vorgenommen. Der urheberrechtlich begründete Klageantrag von M6 wird somit abgewiesen.

Die Mediengruppe M6 hat zudem wegen Verletzung ihrer Rechte Datenbankhersteller geklagt. Das Gericht räumt ein, dass die Abrufvideodienste Datenbanken darstellen. Es vertritt jedoch die Auffassung, der Konzern könne zwar nachweisen, dass er Investitionen tätigen musste, um die beiden Internetseiten zu erstellen und zu pflegen. Er habe jedoch nicht belegt, dass wesentliche Investitionen getätigt worden seien, um diese Datenbank zu schaffen, zu prüfen oder zur Verfügung zu stellen. Die diesbezüglichen Klageanträge werden somit ebenfalls abgelehnt.

Die Mediengruppe hatte schließlich der Beklagten vorgeworfen, unlauteren Wettbewerb und Trittbrettfahrertum zu betreiben. Die beklagte Gesellschaft fange die Internetkunden von M6 und W9 ab, die sich nun nicht mehr auf die Startseite von M6 Web begäben, um die Sendungen anzuschauen. M6 und W9 trügen aber weiterhin die Investitions- und Sendekosten. Das Gericht lehnt auch diesen Antrag ab. Es vertritt die Auffassung, dass eine Klage auf Schadenersatz wegen unlauteren Wettbewerbs oder Trittbrettfahrertum

auf andere Tatsachen gestützt werde müsse als die in Bezug auf die behauptete Verletzung von Urheberrechten angeführten - daran fehle es aber hier. Somit werden sämtliche Klageanträge von M6 abgelehnt.

Die beklagte Gesellschaft hat im Übrigen eine Widerklage auf Wiedergutmachung des erlittenen Schadens wegen Verunglimpfung erhoben. Sie führt an, M6 habe den Medienagenturen, somit ihren Hauptkunden, ein Schreiben zukommen lassen, laut dem die beklagte Gesellschaft Fernsehprogramme zur Verfügung stelle, ohne die Zustimmung der Sender, von denen die Sendungen stammten, eingeholt zu haben. Das Gericht vertritt die Auffassung, die Versendung eines solchen Schreibens stelle ein schuldhaftes Verhalten dar: Es konnte die Gesellschaft in Misskredit bringen, indem Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens gestreut wurden. M6 wird aus diesem Grunde zu Schadenersatzzahlungen in Höhe von EUR 30.000 verurteilt.

• *Tgi de Paris (3e ch. 2e sect.), 18 juin 2010, M6 Web et a. c. SBDS* (TGI von Paris [3. Kammer, 2. Abteilung], 18. Juni 2010, M6 u. a. gegen SBDS)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Rüge wegen Nichteinhaltung allgemein akzeptierter Standards kein unverhältnismäßiger Eingriff in die freie Meinungsäußerung

Der *High Court* hat eine Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde Ofcom bestätigt. In dieser Entscheidung hatte das Ofcom erklärt, dass die offensive Sprache und das beleidigende Verhalten eines Talkshow-Moderators gegen allgemein akzeptierte Standards verstoßen hätten. Das Gericht bestätigte, dass die Entscheidung des Ofcom keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle. Nach dem *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) 1990 müssen Fernsehsender sicherstellen, dass Sendungen nicht „gegen Anstand und gute Sitten verstoßen oder [04046] Gefühle der Öffentlichkeit verletzen“. Diese Grundsätze sind auch im *Broadcasting Code* (Rundfunkkodex) des Ofcom festgelegt, der für Radio und Fernsehen gilt. Der *Broadcasting Code* schreibt vor, dass bestimmte allgemein akzeptierte Standards anzuwenden sind, um die Zuschauer und Zuhörer vor schädlichem und/oder beleidigendem Material zu schützen.

In dem konkreten Fall ging es um Jon Gaunt, einen umstrittenen Moderator einer Radio-Talkshow des Senders Talksport. Der Moderator hatte in einer seiner Sendungen ein Gemeinderatsmitglied interviewt, das

vorgeschlagen hatte, Pflegekinder nicht in Familien zu geben, die rauchen. Der Moderator, der selbst seine Kindheit in einem städtischen Kinderheim verbracht hatte, beschimpfte das Gemeinderatsmitglied als „Nazi“, dann als „health Nazi“ („Gesundheitsnazi“). Schließlich entgleiste das Interview vollständig. Die Teilnehmer schrien sich an, und der Moderator beschimpfte den Interviewpartner schließlich mit „you ignorant pig“ („dummes Schwein“), „health fascist“ („Gesundheitsfaschist“) und „ignorant idiot“ (etwa „Vollidiot“). Der Moderator wurde sofort vom Sender suspendiert, sein Vertrag wurde kurze Zeit später aufgelöst.

Nach der Sendung gingen bei der Ofcom 53 Beschwerden von Zuhörern ein. Die Behörde äußerte Bedenken, dass der Sender Talksport offensichtlich nicht in der Lage war sicherzustellen, dass auch bei kontroversen Themen in einer Live-Sendung die Regeln des Rundfunk-Verhaltenskodex eingehalten wurden. Das Ofcom war der Meinung, dass das offensive, „als schikanös und einschüchternd zu bewertende Verhalten“ des Moderators die Grenzen des Zumutbaren selbst im Kontext einer robust geführten Debatte überschritt. Sie stellte daher einen Verstoß gegen den *Broadcasting Code* fest, verzichtete jedoch darauf, eine Strafe gegen den Moderator oder den Sender zu verhängen. Gegen diese Entscheidung klagte der Moderator mit der Begründung, dass sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte darstelle.

Der *High Court* bejahte, dass er selbst darüber befinden sollte, ob ein solcher Eingriff vorlag. Es wurde kein Versuch gemacht, die Bestimmungen des *Broadcasting Act* oder des *Broadcasting Code* infrage zu stellen; es wurde anerkannt, dass die Entscheidung vom Gesetz vorgeschrieben war und dass sie einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprach. Da es sich bei dem Interviewthema um ein politisches Streitthema handelte und es dabei um bestimmte Werte ging, sollte der freien Meinungsäußerung hier ein hoher Schutzgrad zugewiesen werden, der sich auch auf offensive Äußerungen erstrecken könne. Allerdings sollte der Grundsatz nicht so großzügig interpretiert werden, dass aggressive Beleidigungen oder Anbrüllen darunter fielen. Die Beschimpfung des Interviewpartners als „Nazi“ sei eine hochgradige Beleidigung, sie habe aber auch eine bestimmte Bedeutung und Berechtigung im Kontext. Jedoch sei das Interview anschließend vollends entgleist. Für das Schimpfwort „ignorant pig“ gebe es auch im Kontext keine Rechtfertigung. Hierbei handle es sich schlicht um Beleidigung, und der Rest des Interviews habe in gegenseitigem Anbrüllen bestanden, ohne jeglichen Inhalt. Auf dieser Grundlage sei die Entscheidung des Ofcom gerechtfertigt und stelle keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar. „Das Verbot der Ausstrahlung von Gebrüll und Beleidigungen“, so das Gericht, sei nicht gleichzusetzen mit „dem Verbot eines hitzigen und offensiven Dialogs, der ein Minimum an Inhalt hat“. Auch die Tatsa-

che, dass das Ofcom auf die Verhängung einer Strafe verzichtet habe, belege, dass die Entscheidung angemessen gewesen sei.

• *Gaunt v Ofcom* [2010] EWHC 1756 (QBD), 13 July 2010 (Fall Gaunt gegen die Ofcom, 13. Juli 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12610>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

BBC darf HD-Sendungen auf der Freeview-Plattform mit Kopierschutz versehen

Das Ofcom, die Regulierungsbehörde für Kommunikation im Vereinigten Königreich, hat der BBC die Genehmigung erteilt, in Zukunft ihre HDTV-Sendungen im digitalen terrestrischen Angebot Freeview mit Kopierschutz zu versehen, und zwar in Form von Content-Management-Technologie oder *Digital Rights Management* (DRM). Andere Freeview-Sender sind nicht davon betroffen.

Die BBC hat vorgeschlagen, ihre Lizenz so zu gestalten, dass der Zugriff auf die Daten von elektronischen Programmführern auf HD-Empfangsgeräte beschränkt sein soll, die mit Content-Management-Technologie ausgestattet sind. Dies würde es den Fernsehsendern ermöglichen, das unerlaubte Kopieren von HD-Inhalten und deren Weiterleitung über das Internet zu kontrollieren. Die BBC begründete ihren Vorschlag damit, dass es ohne diese Technologie für Fernsehsender bei dieser Ausstrahlungsform schwierig wäre, die Inhalte von Rechteinhabern unter ähnlichen Bedingungen zu schützen wie auf anderen Verbreitungswegen.

Dieser Vorschlag stieß auf heftige Kritik: Open-Source-Softwareentwickler könnten keine Empfangsgeräte mehr entwickeln, die diese Daten lesen können, wenn sie selbst erst eine Lizenz von der BBC erwerben müssten, um Datenzugriff zu erhalten. Proteste kamen auch von Verbraucherschutzverbänden. Sie argumentierten, dass das Kopieren hochauflösender Inhalte durch die Maßnahme der BBC auf unzulässige Weise eingeschränkt werde.

Das Ofcom dagegen kam zu dem Schluss, dass der Vorschlag der BBC das Angebot von HD-Inhalten im digital-terrestrischen Bereich erweitern würde, vor allem um hochwertige Filme und Schauspiele. Dies würde für die Verbraucher positive Folgen haben und außerdem sicherstellen, dass Freeview in der Lage ist, mit anderen digitalen TV-Angeboten um die Rechte für HD-Inhalte zu konkurrieren. Die Regulierungsbehörde war auch der Ansicht, dass die Lizenzänderung keine negativen Auswirkungen auf den Markt für HD-Empfangsgeräte haben würde. Es würde weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zu Preiserhöhungen kommen, da die BBC ihre Lizenz für die Ur-

heberrechte kostenlos vergeben wolle. Open-Source-Softwareentwickler könnten auch eine Open-Source-Lizenz erwerben, die mit dem Schutzmechanismen der BBC kompatibel ist. Die BBC habe die Bedenken der Verbraucher berücksichtigt und sich eine Reihe von Verpflichtungen zum Schutz der Verbraucherrechte auferlegt. So habe sie ein System zur Einhaltung vorbildlicher Praktiken und eines zur Nutzerführung entwickelt sowie einen Beschwerdemechanismus eingeführt.

Auf dieser Grundlage genehmigte die Ofcom die Lizenzänderung - vorausgesetzt, dass die Lizenz für den Zugriff auf die Daten kostenlos ist und dass die Einschränkung des Zugriffs auf Fernsehprogrammdateien nur genutzt wird, um ein wirksames Content-Management auf der HD-Plattform sicherzustellen.

• Ofcom, 'Statement on the HD Freeview Platform', 14 June 2010 („Erklärung zum Freeview-HD-Angebot“, 14. Juni 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12609>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Werberegelung für VoD-Dienste

Die *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards - ASA) wurde vom britischen Regulierer Ofcom als Koregulierer für Werbung innerhalb von Abruffernsehdiensten bestimmt, die unter die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 368A des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 fallen. Solche Werbung wird über den *British Code of Advertising, Sales Promotion and Direct Marketing* (CAP Code) sowie insbesondere dessen Anhang geregelt, der es der ASA ermöglicht, rechtlich gegen VoD-Dienstleister vorzugehen, wenn diese den Kodex verletzen. Ein überarbeiteter CAP Code (sowie der *Code of Broadcast Advertising*, BCAP-Code) tritt am 1. September 2010 in Kraft.

In jüngster Zeit erließ die ASA zwei Beschlüsse zu Werbung in VoD-Diensten. Im Fall Red Bull Company Ltd. wurde eine Beschwerde mit dem Inhalt eingereicht, die Werbung sei unverantwortlich und anstößig, da sie ein kleines Kind in einer erotischen Situation zeige, was einen Verstoß gegen die CAP-Klauseln 2.2 (Verantwortliche Werbung), 5.1 (Anstand) und 47.2 (Kinder) bedeute. Die ASA erkannte keinen Verstoß durch Red Bull. Diese Schlussfolgerung ist deshalb interessant, weil die ASA vom VoD-Anbieter Demand Five gelieferte Informationen akzeptierte, dass die Zuschauerprofile für die fraglichen Sendungen („*Neighbours*“, „*Home and Away*“, „*The Mentalist*“) im linearen Fernsehen des Jahres 2010 eine niedrige Zahl von Kindern aufwiesen. Genauso gut hätte man die ursprüngliche Sendezeit oder den „familienfreundlichen Inhalt“ der Sendung als Kriterien hätte verwenden können. „Wir [die ASA] gingen deshalb davon aus,

dass Kinder kaum die gleichen Sendungen als Abrufvideo sehen würden und dass es deshalb unwahrscheinlich ist, dass sie diese Werbung zu sehen bekamen“.

Eine frühere Entscheidung im Zusammenhang mit Paramount Pictures UK beschäftigte sich mit einem abrufbaren Trailer für den als 15+ eingestuften Film „*Carriers*“, der vom Beschwerdeführer vor und während des „*X Factor*“-Finales auf dem ITV-Player gesehen wurde. Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass die Werbung angsteinflößend und ungeeignet für die Ausstrahlung während einer Familiensendung sei, denn seine kleinen Kinder hätten gelitten. Die ASA gab bekannt, dass, wenn ein Abrufvideo nicht jugendfreie Inhalte darstellt, ITV Schutzmaßnahmen einsetze, die den Zugang auf Zuschauer über 18 beschränken, und dass in diesen Fällen ein Warnhinweis auf dem Bildschirm erscheine, der auch vor Beginn der Sendung bereits darauf aufmerksam mache, dass die Sendung Erwachsenen vorbehalten sei. Die Sendung „*X-Factor*“ selbst in der ITV-Player-Fassung sei jedoch nicht durch einen Hinweis auf die Zuschauerbeschränkung geschützt gewesen. Das gleiche gelte für die Szenen des Trailers.

Die ASA schloss auf einen Verstoß gegen die CAP-Code-Klauseln 2.2 (Verantwortliche Werbung) und 9.1 (Angst und Leid) und entschied, dass eine solche Verletzung in dieser Form nicht mehr auftreten dürfe.

• „*Video-on-demand (VOD) advertising*“, ASA website (Informationen der ASA zur Werbung in Abrufvideos)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12627>

EN

• *ASA Adjudication on Red Bull Company Ltd.* (ASA Entscheidung zu Red Bull Company Ltd.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12628>

EN

• *ASA Adjudication on Paramount Pictures UK* (ASA Entscheidung zu Paramount Pictures UK)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12629>

EN

David Goldberg

deeJee Research/ Consultancy

Ofcom-Anhörung zu Produktplatzierungsregelung

Bisher untersagte der *Broadcasting Code* (Rundfunkkodex) des britischen Medienregulierers Ofcom Produktplatzierung. Aufgrund von Veränderungen in der EU- und einzelstaatlichen Gesetzgebung ist die Platzierung von Verweisen auf Produkte, Dienstleistungen und Marken in Fernsehsendungen gegen Entgelt jetzt gestattet.

Das Ofcom beabsichtigt deshalb eine Änderung seines Kodex mit dem Ziel, das Verbot aufzuheben sowie Umsetzungsbestimmungen aufzunehmen, und bereitet eine Anhörung in dieser Sache vor.

Diese geplanten Bestimmungen hätten eine Auswirkung auf andere Vorschriften, die andere Formen von

Werbehinweisen (etwa auf Sponsoren) zulassen. Bei der Anhörung wird es auch um Vorschläge zur Überarbeitung dieser Vorschriften gehen.

• *Broadcasting Code Review: Commercial references in television programming: Proposals on revising the Broadcasting Code (Broadcasting Code Review: Commercial references in television programming: Proposals on revising the Broadcasting Code (Revision des Broadcasting Code: Werbehinweise in Fernsehprogrammen: Vorschläge zur Überarbeitung des Broadcasting Code))*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12630>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

HU-Ungarn

Eine Flut neuer Mediengesetze

Nach der Wahl im Frühjahr hat das neue ungarische Parlament begonnen, den Gesetzesrahmen für die Medien umzugestalten.

In einem ersten Schritt wurde Anfang Juli die Verfassung geändert. Sie definiert nun die Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien (die darin besteht, „zur Erhaltung der nationalen und europäischen Identität, zur Erhaltung und Bereicherung der ungarischen Sprache und der Minderheitensprachen, zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts und zur Erfüllung der Bedürfnisse nationaler, ethnischer und religiöser Gemeinschaften und der Familie“ beizutragen). Über diese weit gefasste Aufgabe hinaus definiert eine neue Bestimmung der Verfassung auch die grundlegenden Institutionen, die dazu dienen, die Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Medien zu regeln und zu überwachen. Eine weitere neue Bestimmung erklärt das Recht des Bürgers auf Information über öffentliche Angelegenheiten zum Grundrecht.

Als zweites Element der laufenden Reform der Medienregulierung wurde das Gesetz LXXXII von 2010 zur Änderung bestimmter Gesetze über Medien und Telekommunikation am 10. August 2010 im *Magyar Közlöny* (Amtsblatt) veröffentlicht. Es richtet eine neue „konvergierte“ Regulierungsbehörde ein und gestaltet die Institutionen zur Regelung und Überwachung der Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Nachrichtenagentur um.

Die neue Kommunikationsbehörde, die *Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság* (nationale Medien- und Kommunikationsbehörde - NMHH) wird durch das Gesetz als eine autonome Institution definiert. Sie ist Nachfolgerin des ehemaligen Telekommunikationsregulierers *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (nationale Kommunikationsbehörde - NHH). Die Rolle des früheren Rats der NHH wird vom Vorsitzenden der neu-

en Behörde übernommen, der vom Ministerpräsidenten für einen verlängerbaren Zeitraum von neun Jahren ernannt wird. Der Vorsitzende spielt eine zentrale Rolle in dem neuen System von Institutionen: Er ernennt unter anderem den Generaldirektor des Büros der Behörde, die stellvertretenden Vorsitzenden der Behörde, die stellvertretenden Generaldirektoren des Büros und den Generaldirektor des Rundfunkunterstützungs- und Eigentumsverwaltungsfonds.

Ein Medienrat wird zur Regulierung der Medien eingerichtet. Er wird vom Gesetz als separate autonome Institution definiert, die der Nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde angeschlossen ist. Ihr Vorsitzender und ihre Mitglieder werden vom Parlament gewählt (ebenfalls für einen verlängerbaren Zeitraum von neun Jahren). Der Vorsitzende der Behörde wird *ipso iure* für den Vorsitz des Medienrates nominiert. Bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen wird der Medienrat vom Büro der Nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde unterstützt. Der Medienrat ist Nachfolger der ehemaligen *Országos Rádió és Televízió Testület* (Landesanstalt für Hörfunk und Fernsehen - ORTT) mit etwa denselben Rechten und Pflichten.

Im bisherigen Institutionssystem verwaltete der *Műsorszolgáltatási Alap* (Rundfunkfonds) die staatlichen Ressourcen zur Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zur Unterstützung der Produktion von Inhalten und der technischen Entwicklung im Mediensektor. Auf der Grundlage des neu verabschiedeten Gesetzes wird diese Rolle vom *Műsorszolgáltatás Támogató és Vagyonkezelő Alap* (Rundfunkunterstützungs- und Eigentumsverwaltungsfonds) übernommen. Das Portfolio dieses Fonds ist jedoch deutlich größer als das seines Vorgängers: Nach dem Gesetz muss ein festgelegter Teil des Eigentums der öffentlich-rechtlichen Sender an diesen Fonds übertragen und von ihm verwaltet werden.

Das Gesetz führt auch ein neues Verwaltungssystem für die öffentlich-rechtlichen Sender ein. Ihre bisher separaten Verwaltungsorgane (die öffentlichen Stiftungen) sollen zu einem einzigen Organ zusammengeführt werden. Aber in der neuen Struktur werden die drei ungarischen öffentlich-rechtlichen Sender (Magyar Televízió, MTV; Duna Televízió; Magyar Rádió, MR) und die nationale Nachrichtenagentur auch (in unterschiedlichem Umfang) mehreren Institutionen unterworfen bleiben:

- Der Vorsitzende der Nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde ist berechtigt, Kandidaten für die Stellung des CEO der öffentlich-rechtlichen Institutionen zu nominieren.

- Die Wahl der CEOs für die öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen ist Sache der *Közszolgálati Közalapítvány* (öffentlich-rechtliche Stiftung für öffentlich-rechtliche Medien). Die Mehrheit des Treuhänderausschusses dieser Stiftung wird vom Parlament gewählt. Der Treuhänderausschuss handelt

auch in der Rolle der Generalversammlungen der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften.

- Der Medienrat der Nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde verabschiedet den *Közszolgálati Kódex* (Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Auftrag) und definiert im Detail die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften.

- Der Rat der Öffentlich-Rechtlichen - der aus Nominieren von Nichtregierungsorganisationen zu bilden ist, wie im Anhang zum Gesetz definiert - überwacht die Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Auftrag als Vertreter der ungarischen Zivilgesellschaft. Er kann auch Änderungen an dem Gesetz vorschlagen, wobei diese Änderungen vom Treuhänderausschuss der öffentlich-rechtlichen Stiftung für öffentlich-rechtliche Medien angenommen werden müssen.

- Der Rundfunkunterstützungs- und Eigentumsverwaltungsfonds verwaltet die Hauptmasse des Eigentums der öffentlich-rechtlichen Mediengesellschaften.

- Die wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften werden von einem einzelnen Aufsichtsrat überwacht, der vom Treuhänderausschuss der öffentlich-rechtlichen Stiftung für öffentlich-rechtliche Medien gewählt wird.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das System der Medieninstitutionen werden beinahe alle Entscheidungsträger der bisherigen Regulierungs- und Aufsichtorgane qua Gesetz ihrer Ämter enthoben. Ihre Nachfolger in den neuen Gremien müssen neu gewählt werden. (Es muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl die NHH als auch die ORTT in den letzten Monaten aufgrund von Rücktritten und Mitgliedschaftsabtretungen und mangels neuer Ernennungen ihre Funktionsfähigkeit verloren haben.) Diese Änderungen an den Institutionen beeinflussen nicht das System zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter. Zurzeit wird diese Finanzierung von Jahr zu Jahr anhand einer hypothetischen Lizenzgebühr berechnet und über den Rundfunkfonds aus dem Zentralhaushalt gezahlt.

Das dritte Element der bestehenden Mediengesetzgebung muss noch vom Parlament gebilligt werden. Der Gesetzentwurf, der von seinen Urhebern auch als „Medienverfassung“ bezeichnet wird, dient der Regelung von Fragen zum Recht auf Information, journalistische Freiheiten, Recht auf Gegendarstellung und ähnliche Themen, die Medieninhalte betreffen. Eine Entscheidung des Parlaments zu diesem Entwurf wird im Herbst erwartet.

• *Az Alkotmány 2010. július 6-i módosítása - a Magyar Köztársaság Alkotmányáról szóló 1949. évi XX. törvény módosításáról* (Änderung der Verfassung vom 6. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12651>

HU

• *2010. évi LXXXII. törvény A médiát és a hírközlést szabályozó egyes törvények módosításáról* (Gesetz LXXXII von 2010 zur Änderung bestimmter Gesetze über Medien und Telekommunikation, *Magyar Közlöny* (Amtsblatt), 10. August 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12652>

HU

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

LT-Litauen

Neue Bedingungen für politische Werbung verabschiedet

Der *Seimas* (das litauische Parlament) hat am 18. Mai 2010 eine neue Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der politischen Parteien und ihrer Wahlkampagnen sowie die Kontrolle dieser Finanzierung verabschiedet. Der neue Wortlaut tritt am 15. September 2010 in Kraft.

Die nun verabschiedeten Bestimmungen sind für Rundfunksender besonders wichtig, da es ihnen in Zukunft wieder erlaubt ist, in ihrem Radio- oder Fernsehprogramm Werbespots von politischen Parteien zu senden. In der vorherigen Fassung des Gesetzes war dies nicht der Fall (siehe IRIS 2008-8: 15/26). Laut dem geänderten Gesetz müssen diese Radio- oder TV-Spots mindestens 90 Sekunden lang sein.

Die Kosten für diese Werbespots dürfen jedoch nicht 50 Prozent des Betrags übersteigen, der als Höchstbetrag für Wahlkampfkosten pro Partei festgesetzt wird. Diese Höchstgrenze wird entsprechend der Anzahl der Wähler berechnet.

Des Weiteren enthält das geänderte Gesetz eine neue Definition von politischer Werbung, nämlich als Information, die im Auftrag und/oder im Interesse eines Staatsdieners, einer politischen Partei, eines Mitglieds einer Partei oder eines Teilnehmers einer Wahlkampagne öffentlich verbreitet wird - in beliebiger Form, über ein beliebiges Medium, gegen Bezahlung oder kostenlos. Diese Information soll entweder die Wähler vor einer Wahl bzw. einem Referendum direkt beeinflussen, oder ihre Verbreitung soll für eine politische Partei, deren Mitglieder bzw. Kandidaten oder auch Ideen und Absichten und das Parteiprogramm werben.

Nach den geänderten Bestimmungen muss politische Werbung nur noch während eines Wahlkampfes in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Angabe der Finanzierungsquelle gekennzeichnet sowie deutlich sichtbar gegen andere während der Wahlkampagne ausgestrahlten Informationen abgegrenzt werden. In der vorherigen Fassung des Gesetzes musste politische Werbung prinzipiell als solche gekennzeichnet

werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstrahlung. Die Regeln für die Kennzeichnung von politischer Werbung werden von der Zentralen Wahlkommission festgelegt.

Das Gesetz enthält zum ersten Mal eine Definition politischer Schleichwerbung: Politische Schleichwerbung liegt dann vor und ist verboten, wenn die Werbung nicht oder nur unzureichend als solche gekennzeichnet ist. Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz kann gegen den Direktor eines Senders wegen Ausstrahlung von politischer Schleichwerbung ein Bußgeld in Höhe von EUR 290 bis EUR 2.900 verhängt werden.

Mit der neuen Fassung des Gesetzes werden die Auflagen für die Verbreitung von kostenloser politischer Werbung im Vergleich zu vorher liberalisiert. So ist zukünftig politische Werbung zu jeder Zeit erlaubt, außer während einer Wahlkampagne. Auch da gibt es insofern eine Ausnahme, als politische Werbung kostenlos in politischen Fernsehdebatten ausgestrahlt werden darf. Nach der alten Fassung des Gesetzes war kostenlose politische Werbung grundsätzlich verboten.

• Politinių partijų ir politinių kampanijų finansavimo bei finansavimo kontrolės įstatymas (Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von politischen Parteien und politischen Kampagnen und die Kontrolle der Finanzierung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12642>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

LV-Lettland

Neues Gesetz über elektronische Medien endlich in Kraft

In Lettland hat unlängst ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes über elektronische Medien, mit dem die AVMD-Richtlinie umgesetzt und das Radio- und Fernsehgesetz von 1995 abgelöst werden sollte, seinen Abschluss gefunden (siehe IRIS 2010-7: 1/28). Nach einer Zeit endloser und schwieriger Diskussionen und diversen Initiativen seitens des Staates und verschiedener Interessengruppen ist das Gesetz nun endlich verabschiedet worden und in Kraft getreten.

In früheren Berichten über die Beratung des Entwurfs für ein neues Gesetz über elektronische Medien wurde bereits auf die schwierige und schleppende Bearbeitung des Entwurfs durch die *Saeima* (Parlament) hingewiesen. Dort wurde das Gesetz über elektronische Medien am 17. Juni 2010 in dritter und letzter Lesung verabschiedet. Es wurde allerdings noch nicht veröffentlicht, da der Präsident von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und das Gesetz

für eine weitere Beratung an das Parlament zurückverwiesen hat. Laut der lettischen *Satversme* (Verfassung) hat der Präsident das Recht, von der *Saeima* innerhalb von zehn Tagen nach der Verabschiedung eines Gesetzes die Durchführung einer zweiten Beratung zu fordern, wenn er hierfür entsprechende Gründe anführt. Die *Saeima* ist zwar nicht verpflichtet, den Vorschlägen des Präsidenten zu folgen, aber diese Forderung hat üblicherweise ein großes Gewicht, und das Parlament versucht in der Regel, das Gesetz im Rahmen des Möglichen zu verbessern.

Der Präsident hat in seiner Aufforderung vom 22. Juni 2010 auf verschiedene Defizite des verabschiedeten Gesetzes hingewiesen und angegeben, dass er Beschwerden von einigen Rundfunkanstalten sowie von nichtstaatlichen Verbänden erhalten habe, darunter vom lettischen Rundfunkverband und vom lettischen Verband für elektronische Kommunikation. Folgende kontroverse Punkte des Gesetzes wurden vom Präsidenten angesprochen:

- Erstens: Das Gesetz sieht vor, dass landesweit sendende Rundfunkanstalten sicherstellen müssen, dass 40 Prozent der von ihnen zwischen 19 und 22 Uhr ausgestrahlten europäischen audiovisuellen Werke Produktionen in lettischer Sprache sein müssen. Nach Auffassung des Präsidenten ist es unfair, diese Anforderung auf landesweite Sender zu beschränken. Des Weiteren müssten auch Nachrichtensendungen in diese Quote einfließen sowie das Zeitfenster bis 23 Uhr verlängert werden. Die *Saeima* ist dieser Auffassung gefolgt und hat zum einen die Regelung auf regionale TV-Sender ausgedehnt und zum anderen das Zeitfenster vollständig abgeschafft (sodass die Quote nun über den ganzen Tag verteilt erreicht werden kann).

- Zweitens: Der Präsident hat auf die unlängliche Formulierung der Werbebeschränkungen für öffentlich-rechtliche Sender hingewiesen, wonach die Werbezeit auf maximal 10 Prozent der Sendezeit zu beschränken ist. Nicht angegeben war aber, dass diese 10-Prozent-Grenze pro Stunde gelten sollte. Dieses Versäumnis hat die *Saeima* vollständig behoben.

- Drittens: Der Präsident hat darauf hingewiesen, dass das Gesetz Privatsendern nicht explizit das Recht gibt, Programme im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu produzieren und zu diesem Zweck Finanzhilfen aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen. Im Gesetz steht lediglich, dass die Regulierungsbehörde *Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome* (Nationaler Rat für elektronische Medien - NEPLP) einen Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf Privatsender übertragen darf, hierzu aber nicht verpflichtet ist. Der Präsident hat vorgeschlagen, den Privatsendern konkretere Rechte einzuräumen. Die *Saeima* hat diesem Vorschlag aber nicht übernommen und den bestehenden Text unverändert gelassen.

- Viertens und letztens: Der Präsident hat auf verschiedene Widersprüche in der Formulierung hingewiesen. Die meisten wurden von der *Saeima* bei der

zweiten Beratung berücksichtigt. Diese erfolgte am 12. Juli 2010.

Das Gesetz wurde am 28. Juli 2010 veröffentlicht und ist am 11. August 2010 in Kraft getreten.

• 12.07.2010. likums "Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likums" ("LV", 118 (4310), 28.07.2010.) [stājas spēkā 11.08.2010.] (Gesetz über elektronische Medien, Amtsblatt vom 28. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12595>

LV

Ieva Bērziņa-Andersons
Sorainen, Riga

NL-Niederlande

Vorläufige Entscheidung im Fall Pirate Bay bestätigt

Am 16. Juni 2010 hat das Bezirksgericht Amsterdam die drei Betreiber von The Pirate Bay dazu verurteilt, sämtliche Aktivitäten in den Niederlanden einzustellen und dafür zu sorgen, dass ihre Website in den Niederlanden nicht mehr zugänglich ist. Unterlassen sie dies, droht ihnen eine Strafe von 50.000 EUR pro Tag, insgesamt höchstens 500.000 EUR.

Damit bestätigt das Amsterdamer Bezirksgericht in dem Hauptsacheverfahren seine Entscheidung im vorangegangenen Eilverfahren, das die Urheberrechtsorganisation *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* (etwa: Schutz der Rechte der Unterhaltungsindustrie - BREIN) gegen die drei Betreiber von The Pirate Bay angestrengt hatte. Am 30. Juli 2009 hatte das Gericht die drei Betreiber dazu verurteilt, ihre Websites für Internetnutzer in den Niederlanden zu sperren, da The Pirate Bay gegen das Urheberrecht der holländischen Rechteinhaber, die von BREIN vertreten werden, verstoßen habe (siehe IRIS 2009-9: 14/22).

Die drei Betreiber der Internetplattform legten gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein. In seiner Entscheidung vom 22. Oktober 2009 kam das Amsterdamer Bezirksgericht zu dem Schluss, dass sich The Pirate Bay selbst nicht zwangsläufig eines Verstoßes gegen das Urheberrecht schuldig gemacht, aber gegenüber BREIN rechtswidrig gehandelt habe. Denn The Pirate Bay habe zur Urheberrechtsverletzung beigetragen, indem es Nutzern erlaubte und nahelegte, .torrent-Dateien auszutauschen. Das Gericht verurteilte die Betreiber von The Pirate Bay dazu, .torrent-Dateien, die zu urheberrechtlich geschütztem Material in den Niederlanden führen, zu sperren und sie für Internetnutzer in den Niederlanden unzugänglich zu machen. Bei Zuwiderhandlung drohte eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 EUR pro Tag, insgesamt höchstens 3.000.000 EUR (siehe IRIS 2010-1: 1/32).

Weder in dem summarischen Verfahren noch in dem Hauptverfahren erschienen die Beklagten vor Gericht. Sie verteidigten sich auch nicht selbst und wurden in Abwesenheit verurteilt. In der Widerspruchsverhandlung wurden sie von einem Anwalt vertreten, der erklärte, dass nicht die Beklagten die Inhaber der Website seien, sondern ein Unternehmen mit Sitz auf den Seychellen, Reservella. Das Gericht wies diese Einrede zurück und erklärte, die drei Beklagten seien für die Website haftbar.

Im Anschluss an dieses Verfahren hat BREIN einstweiligen Rechtsschutz gegen Ziggo angestrengt, einen holländischen ISP. Darin forderte die Urheberrechtsorganisation, Ziggo müsse den Zugang zur Pirate-Bay-Website für alle Nutzer sperren. In seiner Entscheidung vom 19. Juli 2010 wies das Haager Bezirksgericht diesen Antrag ab.

• Uitspraak vonnis Rechtbank Amsterdam (eerste aanleg), LJN: BN1626, 448310 / HA ZA 10-158 (Entscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam, 16. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12611>

NL

• Uitspraak vonnis Rechtbank 's-Gravenhage (kort geding), LJN: BN1445, 365643 / KG ZA 10-573 (Einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Den Haag, 19. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12612>

NL

Esther Janssen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Holländische Kabelnetzbetreiber müssen ihre Produkte nicht weiterverkaufen

Am 31. Mai 2010 entschied das Gericht von Den Haag, dass die beiden Kabelnetzbetreiber Ziggo und UPC nicht gezwungen werden können, ihre Produkte an andere Anbieter zu verkaufen, da dies gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen könne. Die *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation - OPTA) wollte den Wettbewerb ankurbeln und alternativen Anbietern ermöglichen, Paketlösungen (Internet, Telefon und Fernsehen) anzubieten. Zu diesem Zweck sollten Ziggo und UPC die von ihnen angebotenen Fernsehsignale weiterverkaufen. Diese Pläne wurden jetzt zunichte gemacht.

Im vergangenen Jahr verpflichtete die OPTA Ziggo und UPC zum sogenannten *Wholesale Line Rental - Cable (WLR-C)*: Sie wollte die beiden Unternehmen zwingen, den Kabelzugang und die Rundfunksignale an alternative Anbieter zu einem festen (niedrigen) Tarif zu verkaufen. Am 22. Dezember 2009 genehmigte die Europäische Kommission die von der OPTA vorgeschlagenen Tarife (siehe IRIS 2010-2/3), und am 30. März 2010 veröffentlichte die OPTA ihre endgültigen Vorschriften und Tarife für die UPC und Ziggo (siehe IRIS 2010-5/31).

Die Frage der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte wurde von der OPTA in dieser Entscheidung jedoch nicht geklärt. Der Verkauf von Fernsehsignalen könnte einen Verstoß gegen das Urheberrecht zur Folge haben, da UPC und Ziggo entsprechende Verträge mit allen Fernsehkanälen geschlossen haben, die es ihnen ermöglichen, ihre Programme rechtmäßig zu senden. Die beiden Telekommunikationsunternehmen Tele2 und Online, die an einem Kauf der Fernsehsignale interessiert sind, sind nicht im Besitz dieser Rechte. Dies würde bedeuten, dass die Ausstrahlung der betreffenden Sendungen von fragwürdiger Legalität wäre, während die administrative Belastung dieser Unternehmen gleichzeitig geringer wäre als die von Ziggo und UPC. Einer der größten europäischen TV-Anbieter (CLT) hat es UPC und Ziggo bereits verboten, Fernsehprogramme an andere Anbieter weiterzuverkaufen. Die OPTA hat sich nicht mit dem Problem der Urheberrechte befasst, sondern war der Meinung, dass diese Frage besser von einem Gericht geprüft würde.

Daraufhin klagten die beiden Marktneulinge Tele2 Nederland B.V. und Online Breedband B.V. gegen UPC und Ziggo. Ihre Klage betraf die Verpflichtung zum WLR-C mit Rechnungsstellung an Dritte durch die UPC und Ziggo, die sich beide weigerten, diese Verpflichtungen der OPTA umzusetzen. Das Gericht von Den Haag fand, dass UPC und Ziggo auch nicht dazu gezwungen werden könnten, wenn eine solche Umsetzung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstöße. Tele2 und Online müssen nun mit jedem einzelnen Fernsehanbieter Verträge abschließen, bevor sie ihre Programme senden können. Die beiden Unternehmen haben angekündigt, dass sie eventuell Berufung einlegen wollen. Allerdings hat eines der beiden Unternehmen bereits Verhandlungen mit Fernsehsendern aufgenommen.

• Tele2&Online v. UPC&Ziggo. Kort geding, 31 mei 2010, sector civiel recht, Rechtbank 's-Gravenhage. Zaaknummer/rolnummer: 364673/KG ZA 10-531 (Tele2&Online gegen UPC&Ziggo. Einstweilige Verfügung, 31. Mai 2010, Abteilung Zivilrecht, Gericht Den Haag. Nummer der Rechtssache: 364673/KG ZA 10-531)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13162>

NL

Bart van der Sloot

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

NO-Norwegen

Internetdiensteanbieter muss Identität eines Urheberrechtsverletzers offenlegen

Høyesterett (das Oberste Gericht) entschied, dass ein Internetdiensteanbieter dazu verpflichtet werden kann, die Identität (Name und Privatanschrift) eines

rechtswidrig Dateitausch betreibenden Internetkunden gegenüber dem Rechtsinhaber offenzulegen, der eine Klage anstrebt. In einer Grundsatzentscheidung vom 18. Juni 2010 kam das Oberste Gericht zu dem Schluss, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung aufgehoben werden kann, wenn eine Urheberrechtsverletzung eines gewissen Schweregrads vorliegt.

Ein Kunde des Internetdiensteanbieters Altibox betrieb rechtswidrigen Dateitausch, indem er verschiedene norwegische Blockbuster wie „Max Manus“ und „Kautokeino-opprøret“ über ein Peer-to-Peer-Dateitauschsystem namens Lysehubben hochlud. Die Inhaber von Exklusivrechten Sandrew Metronome AS (Filmverleiher) und Filmkameratene AS (Produktionsgesellschaft) identifizierten die IP-Adresse, von der die Filme hochgeladen wurden, und forderten die Offenlegung von Namen und Privatanschrift des Kunden durch Altibox. *Post- og teletilsynet* (die norwegische Post- und Telekommunikationsbehörde) beschloss, Altibox von seiner gesetzlichen Geheimhaltungspflicht nach § 2-9 *lov om elektronisk kommunikasjon* (Gesetz über elektronische Kommunikation) zu entbinden, aber Altibox weigerte sich, die Identität seines Kunden preiszugeben. Die Inhaber der Rechte ersuchten das Gericht deshalb, Beweismittel außergerichtlich zu sichern. Sowohl das *tingrett* (Bezirksgericht) als auch das *lagmannsrett* (Berufungsgericht) kamen zu dem Schluss, dass Altibox die Identität des Kunden offenlegen müsse. Diese Auslegung wurde nun vom Obersten Gericht bestätigt.

§ 22-3 des *tvistelov* (Streitbeilegungsgesetz) verbietet, Beweismittel vorzulegen, die unter die gesetzliche Geheimhaltungspflicht fallen. Das Gericht kann jedoch einer solchen Vorlage zustimmen, wenn die Geheimhaltungspflicht einerseits und der Klärungsbedarf andererseits gebührend geprüft wurden. In einer einstimmigen Entscheidung befand das Oberste Gericht zunächst, dass die Bestimmungen auch auf Verfahrenssituationen Anwendung finden, in denen es lediglich um die außergerichtliche Beweissicherung geht. Das Gericht wies außerdem die Forderung des Beklagten zurück, die Regeln zur außergerichtlichen Beweissicherung müssten eng ausgelegt werden, wenn es um Privatpersonen gehe, die ihre Rechte sowie zivilrechtliche Ansprüche infolge einer Urheberrechtsverletzung geltend machen wollten. Weiterhin bestätigte das Oberste Gericht die Interessenabwägung durch das Berufungsgericht und befand, es gebe in diesem Falle gute Gründe, die Vorlage solcher Beweise zu akzeptieren. Das Gericht betonte, dass in diesem Falle rechtswidrige Handlungen vorlägen und die Rechteinhaber Anspruch auf Entschädigung hätten, dass die Polizei solche Fälle nicht prioritär behandle und dass der Urheberrechtsverletzer legitimerweise keinen Schutz seiner rechtswidrigen Handlungen erwarten könne. Es kam ebenfalls zu dem Schluss, dass die Sicherung des Zugangs zu Beweismitteln in diesem Fall keine Verletzung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention über das Recht auf die Achtung des Privatlebens darstelle. Da mehrere

Filme hochgeladen wurden, müsse die Urheberrechtsverletzung als relativ schwerwiegend eingestuft werden. Das Oberste Gericht betonte ferner, bei der angeforderten Information handle es sich um weniger sensible Daten.

Die Entscheidung wurde als deutlicher Sieg für die Industrie im Kampf gegen Internetpiraterie bezeichnet und als Niederlage für all diejenigen, die deren Bekämpfung einzig polizeilichen Ermittlungen überlassen wollen. Das Urheberrechtsgesetz wird gegenwärtig vom Kulturministerium überarbeitet. Vertreter der Industrie ließen verlauten, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs unterstreiche die Notwendigkeit von gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung wirksamer Verfahren, wo es um Ansprüche von Rechteinhabern auf Zugang zu Identitätsdaten gehe.

• *Høyesteretts kjennelse*, 18.06.2010, HR-2010-01060-A (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 18. Juni 2010, Nr. HR-2010-01060-A)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12621>

NO

• *Unofficial English translation of The Dispute Act* (Nichtamtliche englische Übersetzung des Streitbeilegungsgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12623>

EN

Ingvil Conradi Andersen
Norwegische Medienbehörde

PL-Polen

Änderung des Rundfunkgesetzes

Das polnische Parlament hat am 6. August 2010 das Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Rundfunkgebührengesetzes verabschiedet. Es wurde am 9. August 2010 dem Präsidenten zur Unterzeichnung zugestellt. Mit dem Gesetz sollen die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Aufsichtsrats von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und das dazugehörige Ernennungsverfahren (wobei der Wettbewerbscharakter dieses Verfahrens besonders hervorgehoben wird) geregelt sowie die Kontrollmechanismen zur Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verbessert werden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Aufsichtsräte des polnischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Hörfunks aus sieben Mitgliedern bestehen. Von diesen werden fünf in einem vom *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Landesrundfunkrat - KRRiT) durchgeführten Wettbewerb ausgewählt. Die möglichen Kandidaten mit Qualifikationen in den Bereichen Recht, Finanzen, Kultur und Medien werden von den Kollegialorganen der Hochschulen vorgeschlagen. Ein Mitglied wird vom Finanzminister und eines vom Minister für Kultur und nationales Erbe ernannt.

Die Aufsichtsräte der regionalen Radiosender müssen aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen vier

in einem vom Rundfunkrat durchgeführten Wettbewerb ausgewählt werden. Die möglichen Kandidaten mit Qualifikationen in den Bereichen Recht, Finanzen, Kultur und Medien werden von den Kollegialorganen der Hochschulen der jeweiligen Region vorgeschlagen. Das letzte Mitglied wird vom Finanzminister in Absprache mit dem Minister für Kultur und nationales Erbe ernannt.

Ein Mitglied eines Aufsichtsrats kann in drei bestimmten Situationen aus seinem Amt entlassen werden, die in dem Gesetz genau beschrieben werden. Das zur Entlassung berechnete Organ ist dasselbe, das auch für die Ernennung zuständig war - also der Rundfunkrat bei den Siegern des Auswahlwettbewerbs und der betreffende Minister bei den direkt ernannten Mitgliedern.

Die Verwaltungsräte der polnischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (die als Aktiengesellschaften im Alleineigentum des Staatsschatzes betrieben werden) müssen aus einem bis drei Mitgliedern bestehen (weniger als nach der derzeitigen Regelung). Die Mitglieder des Verwaltungsrats, darunter auch der Vorsitzende, sollen auf Antrag des Aufsichtsrats vom KRRiT ernannt werden. Die Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat müssen über entsprechende Kompetenzen in Betriebswirtschaft, Hörfunk und Fernsehen verfügen sowie im Rahmen eines vom Aufsichtsrat durchgeführten Wettbewerbs ausgewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nur in drei bestimmten Situationen entlassen werden, die in dem Gesetz genau beschrieben werden. In solch einer Situation kann ein Verwaltungsratsmitglied auf Antrag des Aufsichtsrats oder der Aktionärsversammlung vom KRRiT seines Amtes enthoben werden.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jedes Jahr - in Abstimmung mit dem Rundfunkrat - Finanz- und Programmplanungen aufstellen, da sie einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen haben, der mit Kosten für die Allgemeinheit verbunden ist. Es wäre Aufgabe des Rundfunkrats, mit Blick auf die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch die öffentlich-rechtlichen Sender die notwendigen Fristen für die Vorlage dieser Planungen sowie ihren Umfang festzusetzen.

• *Ustawa z dnia 6 sierpnia 2010 r. o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji oraz ustawy o opłatach abonamentowych* (Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Rundfunkgebührengesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12596>

PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Die polnische Regierung hat am 13. Juli 2010 die Leitlinien für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes (in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG) verabschiedet. Auf der Grundlage dieser detaillierten Leitlinien wurde der Gesetzentwurf erstellt und am 30. Juli 2010 für inzwischen abgeschlossene Regierungskonsultationen weitergeleitet. Die Umsetzung der AVMD-Richtlinie erfolgt im Wesentlichen durch Änderungen des Rundfunkgesetzes. Zuständige Regulierungsbehörde wird der Landesrundfunkrat (KRRiT) sein, der bislang nur für das traditionelle Radio und Fernsehen zuständig war. Der Aufgabenbereich des KRRiT soll in diesem Zusammenhang deutlich erweitert werden.

Der Gesetzentwurf regelt unter anderem die Zulassungsverfahren. Demnach wäre für die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehdiensten über Satellit, Kabel oder Antenne nach wie vor eine Rundfunklizenz erforderlich. Diese Lizenzierungspflicht entfielen für Dienste, die ausschließlich über Computernetze übertragen werden. Für die Übertragung von Fernsehsendungen über das Internet (Webcasting) wäre lediglich ein Eintrag in einem Register erforderlich (spätestens einen Monat bevor der Dienst öffentlich angeboten wird), während für Internetradio gar keine Zulassung vorgesehen ist. Für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf wäre ebenfalls eine Registrierung in einem Verzeichnis nötig (spätestens zum Zeitpunkt, ab dem der Dienst öffentlich angeboten wird). Die Registrierung wäre gebührenpflichtig. Das entsprechende Register und das Verzeichnis würden vom Vorsitzenden des Rundfunkrats geführt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Produktplatzierung unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein soll, und fällt hierbei in einigen Punkten strenger als die AVMD-Richtlinie aus. Zu diesen strengeren Regelungen gehört eine umfassendere Liste von Dienstleistungen und Produkten, bei denen Produktplatzierung nicht gestattet wird. Laut dem Gesetzentwurf wäre die Ausschussliste für Produktplatzierung die gleiche wie für Werbung. Zum Schutz der Verbraucher werden verschiedene Maßnahmen erwogen, darunter die Pflicht, die Zuschauer über Produktplatzierungen in einem Programm zu informieren, das Verbot von thematischer Platzierung, die Beschränkung von Produktplatzierung auf bestimmte Arten von Sendungen und so weiter. Der Landesrundfunkrat soll festlegen, wie die Zuschauer über Produktplatzierung zu informieren sind, nach welchen Bedingungen der „bedeutende Wert“ zu ermitteln ist, wie der Nachweis über Sendungen mit Produktplatzierungen zu erbringen ist und welche Daten solch ein Nachweis umfasst. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Sender diese Daten selbst beschaffen und dem Landesrundfunkrat zur Verfügung stellen müssen. Die Bestimmungen zur

Produktplatzierung sollen nur auf Sendungen angewendet werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes produziert werden.

Bezüglich der Förderung von europäischen Werken bei Abrufdiensten wird eine flexible Umsetzung dieser Verpflichtung auf der Grundlage von Alternativlösungen vorgeschlagen, darunter Katalogquoten und eine ansprechende Präsentation oder alternativ Investitionsquoten. Für die Förderung von europäischen audiovisuellen Werken durch On-Demand-Anbieter sind zwei Optionen möglich:

- 15 Prozent der Kataloginhalte werden für europäische Werke reserviert, 10 Prozent für ursprünglich in polnischer Sprache produzierte Werke, 5 Prozent für europäische Werke von unabhängigen Produzenten, dazu kommt eine angemessene Präsentation dieser Werke im Katalog;

- für die Produktion oder den Erwerb von Rechten an europäischen audiovisuellen Werken, die abrufbar gemacht werden sollen, wird ein Betrag in Höhe von mindestens 10 Prozent der Vorjahresausgaben für die Produktion oder den Erwerb von audiovisuellen Werken reserviert.

Dieses Ziel (Katalogquoten oder finanzieller Beitrag) sollte schrittweise bis 2013 erreicht werden.

Bei der Umsetzung der AVMD-Richtlinie ist ein gewisses Maß an Selbst- und Co-Regulierung vorgesehen. Der Landesrundfunkrat wäre berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Mediendienstleister zur Selbst- und Co-Regulierung ermuntert würden.

Des Weiteren wird erwogen, das Fernsehprogramm für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung zugänglicher zu machen. Die Fernsehsender sollen verpflichtet werden, pro Quartal mindestens 10 Prozent der Sendezeit (ohne Werbung und Teleshopping) für Sendungen mit entsprechenden Hilfen (Gebärdensprache, Untertitel, Audioerläuterungen) zu aufzuwenden. Diese Verpflichtung soll schrittweise bis 2012 umgesetzt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf im Herbst 2010 in das Parlament eingebracht wird. Die vorgeschlagene Legisvakanz für den Gesetzentwurf beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung im Amtsblatt.

- Ustawa o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji oraz o zmianie niektórych innych ustaw (Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes und einiger weiterer Gesetze)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12643>

PL

- Projekt założeń do projektu ustawy o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji, w związku z implementacją Dyrektywy o audiowizualnych usługach medialnych (Leitlinien für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes (in Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12644>

PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

RO-Rumänien

Elektronische Medien - Sanktionen und Prozesse

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) hat am 27. Juli 2010 Sanktionen gegen zehn in Rumänien tätige Fernsehsender sowie einen Radiosender verhängt, die bei der Berichterstattung über den Tod der rumänischen Sängerin Mădălina Manole, die am 14. Juli 2010 Selbstmord begangen hat, gegen mediengesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

Der CNA war der Auffassung, dass die Sender in ihren Nachrichtensendungen und Talkshows zum Tod der Künstlerin gegen die Bestimmungen des *Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte) zum Schutz von Kindern, der Menschenwürde und des Rechts am eigenen Bild verstoßen haben (siehe unter anderem IRIS 2010-7: 1/33, IRIS 2009-10: 17/24 und IRIS 2009-6: 17/28).

Eine Geldbuße in Höhe von RON 10.000 (ca. EUR 2.350) wurde gegen den privaten TV-Sender Antena verhängt; Geldbußen in Höhe von RON 7.500 (EUR 1.765) müssen die Privatsender Antena 3 und Realitatea TV zahlen. Der öffentlich-rechtliche Sender TVR 1 und der Privatsender Kanal D wurden jeweils mit einer Geldbuße über RON 5.000 (EUR 1.175) belegt. Öffentliche Verwarnungen erhielten die privaten TV-Sender B1 TV, Național TV, OTV, Prima TV und Pro TV sowie der Privatradiosender Realitatea FM.

Der CNA hat zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juli 2010 insgesamt 240 Sanktionen gegen Rundfunksender wegen Verstößen gegen Mediengesetze ausgesprochen - darunter 83 Geldbußen in Höhe von insgesamt RON 1.033.000 (EUR 243.000), 156 öffentliche Verwarnungen sowie eine zehnmündige Zwangsunterbrechung des Sendebetriebs während der Prime-time.

Die meisten Verstöße betrafen den Schutz von Kindern, der Menschenwürde und des Rechts am eigenen Bild, die Wahrheit von Informationen und Meinungsvielfalt, Sponsoring, Werbung und Teleshopping, die Ausstrahlung von nicht angemeldeten Sendungen sowie die Nichtausstrahlung von Pflichtprogrammen.

Der CNA hat darüber hinaus am 5. Juli 2010 erklärt, dass er 191 (94 Prozent) der 203 Verfahren gewonnen hat, in denen er wegen zwischen Januar 2005 und Juni 2010 verhängten Sanktionen verklagt worden war. 13 der im Sinne des CNA entschiedenen Verfahren werden derzeit vor dem Obersten Gericht verhandelt.

- Cazul „Mădălina Manole” Comunicat de presă (Der Fall „Mădălina Manole”, Pressemitteilung vom 27. Juli 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12597>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Neues Genehmigungsverfahren für Kommunikationsnetze und -dienste

Wie von der *Autoritatea Națională pentru Reglementare și Administrare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) am 2. August 2010 bekannt gegeben, wurden 228 Anbieter gemäß einer neuen Entscheidung zur allgemeinen Zulassungsregelung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zugelassen (Entscheidung Nr. 338/2010).

Um auf dem Markt weiterhin tätig sein zu können, müssen die Anbieter spätestens bis zum 31. Dezember 2010 erneut das allgemeine Zulassungsverfahren durchlaufen. Andernfalls verlieren sie automatisch ihre Befugnis als Anbieter.

Die Entscheidung Nr. 338/2010 (veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt Nr. 347 vom 26. Mai 2010) ist unlängst in Kraft getreten. Sie war notwendig geworden, um die bestehende Regelung für die allgemeine Zulassung zu aktualisieren, konsolidieren und/oder zu überarbeiten und sie an die rechtlichen, technischen und technologischen Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen, die nach der Verabschiedung der Dringlichkeitsverordnung Nr. 79/2002 (überarbeitet) und des darin festgelegten Regulierungsrahmens für den Telekommunikationsbereich erfolgt sind.

Die Entscheidung Nr. 338/2010 enthält Bestimmungen, die folgende Bereiche betreffen:

- die Regeln für ausländische Personen (die gemäß EU-Regelung nur dann vorübergehend Kommunikationsdienste in Rumänien anbieten dürfen, wenn sie eine lokale Niederlassung gründen),
- die Regelungen für zugelassene Einzelpersonen, Familien- und Einzelunternehmen,
- die Aussetzung, Beendigung oder den Entzug des Rechts, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen,
- die allgemeinen, technischen und kompatibilitätsbedingten Auflagen, die für elektronische Kommunikationsnetze bei der Zweitaustrahlung von audiovisuellen Programmen und beim Angebot von Datenübertragungs- und Internetzugangsdiensten gelten,
- die Nutzung von Funkfrequenzen,

- den Schutz der Standorte von Überwachungsstationen der ANCOM,

- die Änderungen des Mitteilungsformulars, das die Anbieter ausfüllen und an die ANCOM schicken müssen,

- das Netzwerk- und Dienstbeschreibungsblatts zum Verbraucherschutz.

• Decizia nr. 338/2010 privind regimul de autorizare generală pentru furnizarea rețelelor și a serviciilor de comunicații electronice - publicată în Monitorul Oficial al României nr. 347/26.05.2010 (Entscheidung Nr. 338/2010 zur allgemeinen Zulassungsregelung für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12645>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RS-Serbien

Änderungen am Gesetz über öffentliche Informationen weitgehend annulliert

Das serbische Verfassungsgericht hat am 22. Juli 2010 entschieden, dass die meisten Artikel des Gesetzes von 2009 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über öffentliche Informationen wegen Verstößen gegen die Medien- und Meinungsfreiheit verfassungswidrig sind.

Das Gesetz enthält Änderungen am Gesetz über öffentliche Informationen, die am 31. August 2009 vom Parlament verabschiedet wurden (siehe IRIS 2009-8: 17/26 und IRIS 2009-9: 17/27). Einen Monat nach der Verabschiedung hat der serbische Ombudsmann auf der Grundlage mehrerer Initiativen eine Prüfung des Gesetzes durch das Verfassungsgericht beantragt. Dieses hat nach fast einem Jahr entschieden, dass die meisten Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verfassung der Republik Serbien und mehrere von Serbien ratifizierte internationale Verträge verstoßen. Einige der wichtigsten Beanstandungen:

- Die Beschränkung des Rechts auf Gründung eines öffentlichen Mediums auf einheimische juristische Personen verstößt nach Auffassung des Gerichts gegen Art. 50 der Verfassung, wonach jedermann das Recht hat, ohne vorherige Genehmigung eine Zeitung oder ein anderes Medium für öffentliche Informationen zu gründen, sowie gegen Art. 10 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

- Die drastischen Geldstrafen gegen Medienunternehmen wurden als verfassungswidrig eingestuft, weil sie gegen die Medien- und Meinungsfreiheit verstoßen. In

der Urteilsbegründung heißt es: „Die Androhung hoher Geldstrafen könnte das Überleben der Medien gefährden und sogar zur Selbstzensur führen, da weder die Gründer noch die in den Medien beschäftigten Personen sicher sein können, dass sie nicht für eine vermeintlich freie Meinungsäußerung bestraft werden.“ Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im serbischen Rechtssystem alle Wirtschaftsvergehen durch das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten geregelt werden, verstoßen Verfahrensvorschriften, die sich von denen des maßgeblichen Gesetzes unterscheiden, und Geldbußen, die drastisch höher sind als die gesetzlich festgelegten Höchststrafen, zum einen gegen den Grundsatz der Einheit des Rechtssystems und zum anderen gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots nach Art. 21 der Verfassung.

- Die vorgeschriebene Eintragung eines neu gegründeten Mediums sowie aller Änderungen der Eigentumsverhältnisse im öffentlichen Register verstößt nach Auffassung des Gerichts weder gegen Art. 21, 50 und 83 der Verfassung noch gegen Art. 14 EMRK - wohl aber das zeitweilige Veröffentlichungsverbot bei einem Verstoß gegen die Registrierungspflicht.

Darüber hinaus hat das Gericht nun ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einiger anderer Bestimmungen des Gesetzes eingeleitet. Auch wenn es schon lange überfällig erschien, dieses Urteil des Verfassungsgerichts wird als positiver Impuls und wichtiger Meilenstein für die weitere Reformierung und Verbesserung der serbischen Medienlandschaft im Allgemeinen und des Medienrechts im Besonderen angesehen.

• *Ustavni sud je na 31. Redovnoj sednici odlučio o 71 predmetu, a u predmetima IU-227/06, IU-29/09, UŽ- 838/09, UŽ- 487/09, UŽ- 1185/10 i UŽ- 2330/10 je odložio razmatranje i odlučivanje.* (Gesetz von 2009 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über öffentliche Informationen, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 71/2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12599>

SR

Miloš Živković

*Belgrade University School of Law - Živković
Samardžić Law offices*

SE-Schweden

Neue schwedische Behörde für Radio und Fernsehen

Am 15. Juni 2010 verabschiedete das schwedische Parlament den Entwurf für ein neues Radio- und Fernsehgesetz (*Radio- och TV-lagen - SFS 2010:696*, siehe IRIS 2010-5: 1/36). Der Gesetzentwurf umfasst unter anderem die Fusion von *Granskningsnämnden för Radio och TV* (Kontrollausschuss für Radio und Fernsehen) und *Radio- och TV-verket* (Radio- und Fernseh-

hamt) zu einer neu formierten Behörde namens *Myn-digheten för Radio och TV* (Behörde für Radio und Fernsehen).

Der Kontrollausschuss für Radio und Fernsehen und das Radio- und Fernsehamt sind im gleichen Medienbereich tätig. Aufgrund der raschen Entwicklungen in diesem Bereich ist es wichtig, dessen Verwaltung effizienter und kompetenter zu gestalten. Hauptgrund für den Zusammenschluss der beiden Behörden war der Wunsch nach einer einheitlicheren Verwaltungsstruktur, die mehr Effizienz verspricht. So soll die neue Behörde künftig gleichzeitig die nach dem neuen Gesetz bestehenden Aufgaben des Kontrollausschusses für Radio und Fernsehen und des Radio- und Fernsehams wahrnehmen. Die gesteigerte Effizienz wird, so hofft man, Mittel für die Kernaktivitäten der Behörde freisetzen, wozu auch die Aufsicht zählt, die bisher vom Kontrollausschuss für Radio und Fernsehen ausgeübt wurde.

Gegenwärtig wacht der Kontrollausschuss für Radio und Fernsehen unter anderem über die Konformität von Rundfunksendungen mit den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes und erteilt die Übertragungslizenzen für die Gesellschaften (*programbolagen*). Im Rahmen dieser Aufgabe führt der Kontrollausschuss Inspektionen durch, die auf Zuschauer- oder Zuhörer-meldungen hin oder durch eigene Initiative veranlasst werden. Für diese Inspektionen ist ein unabhängiges Organ notwendig, da die Aufgaben mit denen eines Gerichts vergleichbar sind. Deshalb wird es nach dem Zusammenschluss der beiden Behörden auch weiterhin ein unabhängiges Organ innerhalb der Behörde geben, das mit der Durchführung solcher Inspektionen betraut ist. Außerdem gehört zum Auftrag dieses Organs nach dem neuen Radio- und Fernsehgesetz auch die Aufsicht über das Fernsehen auf Abruf (*beställ-tv*) und Teletext.

Wie ihre Vorgängerin, das Radio- und Fernsehamt, wird die neue Behörde ferner über Fragen wie Gebühren, Übertragungslizenzen und Registrierungen entscheiden, die für die Ausstrahlung erforderlich sind. Zum Aufgabenbereich der Behörde zählen ebenfalls die Beobachtung der Medienentwicklung und die Verbreitung der entsprechenden Ergebnisse in der Öffentlichkeit.

In der Praxis sind also keine materiellen Veränderungen infolge des Zusammenschlusses zu erwarten.

Das neue Radio- und Fernsehgesetz trat am 1. August 2010 in Kraft.

• Radio- und tv-lagen (SFS 2010:696) (Schwedisches Radio- und Fernsehgesetz (SFS 2010:696))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12650>

SV

Michael Plogell and Erik Uilberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

US-Vereinigte Staaten

Viacom gegen YouTube

Das Bundesbezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York hat am 23. Juni 2010 sein lang erwartetes Urteil im Fall Viacom International Inc. gegen YouTube Inc. (Fall Nr. 07 Civ. 2103, „Viacom“) verkündet und dabei in der Frage, inwieweit Dienstanbieter für Rechtsverletzungen ihrer Benutzer haftbar sind, Inhalteanbietern wie Viacom eine empfindliche Niederlage zugefügt, während Dienstanbieter wie etwa YouTube und der Mutterkonzern Google einen klaren Sieg erzielt haben. Das Gericht hat entschieden, dass die haftungsbeschränkende Vorschrift aus dem *Digital Millennium Copyright Act* (DMCA), 17 U.S.C. §512(c) Dienstanbieter wie YouTube gegen alle Klagen wegen direkter oder mittelbarer Urheberrechtsverletzungen schützt, ebenso wie gegen Klagen wegen Mithaftung für die Handlungen ihrer Nutzer. Das Gericht stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Grundsätze von §512(c) eindeutig und praxistauglich sind: „Wenn ein Dienstanbieter (durch einen Hinweis des Eigentümers oder eine ‚rote Flagge‘) Kenntnis von konkreten Urheberrechtsverletzungen erhält, muss er das rechtswidrige Material umgehend entfernen. Wenn nicht, obliegt es dem Eigentümer, die Rechtsverletzung aufzuzeigen. Die allgemeine Erkenntnis, dass Urheberrechtsverletzungen „allgegenwärtig“ sind, bedeutet nicht, dass der Dienstanbieter verpflichtet ist, seinen Dienst auf Rechtsverletzungen zu überwachen oder danach zu durchsuchen.“ Diese dem gesunden Menschenverstand folgende Argumentation basiert auf der Überzeugung, dass eine Haftungsbeschränkung für Dienstanbieter ein Anreiz ist, ihre Dienste auch weiterhin anzubieten.

Aus Sicht eines Dienstanbieters gibt es drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn der Anbieter den gesetzlichen Schutz durch §512(c) in Anspruch nehmen will:

- (1) Er muss für die Zustellung von Mitteilungen über Urheberrechtsverletzungen einen Vertreter beim U.S. Copyright Office benannt haben;
- (2) er muss, wie vom DMCA vorgesehen, auf die Rechtsverletzung hingewiesen worden sein;
- (3) er muss nach dem entsprechenden Hinweis das rechtswidrige Material umgehend entfernen.

Das DMCA schreibt vor, dass nur dann Haftungsbeschränkungen wirksam werden, wenn der Dienstanbieter einen Empfänger der Mitteilungen über vermeintliche Urheberrechtsverletzungen benannt hat. Als Mindestvoraussetzung gilt, dass der Dienstanbieter über seinen Dienst und auch auf seiner Website

an frei zugänglicher Stelle Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dieses Vertreters angeben muss, zudem müssen diese Angaben direkt beim Copyright Office hinterlegt sein (§512(c)(2)).

Nach Auffassung des Gerichts überträgt das Mitteilungsverfahren gemäß DMCA die Last der Überwachung von Urheberrechtsverletzungen voll und ganz auf die Rechtsinhaber. Eine Verlagerung dieser nicht unbedeutenden Last auf die Dienstanbieter dahingehend, dass ihnen die Überwachung ihrer Webseiten auferlegt würde, lehnte das Gericht ab. Demzufolge reicht eine allgemeine Beschreibung rechtswidriger Inhalte nicht aus, um eine Entfernungspflicht auszulösen. Um wirksam zu werden, muss die Mitteilung hinreichend Informationen enthalten, die es dem Dienstanbieter ermöglichen, das beanstandete Material zu lokalisieren (§512(c)(3)(A)(iii)). Ein Beispiel hierfür wäre eine Kopie oder Beschreibung des vermeintlich rechtswidrigen Materials sowie die URL (Internetadresse), unter der das vermeintlich rechtswidrige Material zu finden ist (Viacom-Urteilsbegründung S. 29, Verweis auf den Fall UMG Recordings, Inc. gegen Veoh Networks, Inc., 655 F. Supp. 2d 1099, 1109-10 (C.D. Cal. 2009)).

Auch die Definition der „roten Flagge“- der Signale, die einen Dienstanbieter auf rechtswidrige Handlungen hinweisen – ist sehr eng gefasst. Während in der Gesetzgebung vorgesehen war und ist, dass ein Dienstanbieter den Schutz durch §512(c) verliert, wenn er im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeiten „rote Flaggen“ wie beispielsweise Verzeichnisse mit Raubkopien ignoriert, so scheint dies fast nur in der Theorie zuzutreffen. Sobald ein gewisses Überlegen oder weitere Untersuchungen notwendig sind, um festzustellen, ob ein Inhalt Urheberrechte verletzt, wird keine „rote Flagge“ gesetzt. „Die Kenntnis von ständigen Urheberrechtsverletzungen, wie offensichtlich auch immer, bedeutet nicht, dass der Dienstanbieter haftbar gemacht werden kann. Sie liefert bestenfalls einen statistischen Schätzwert darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmter Inhalt rechtswidrig ist – und dies ist nicht das gleiche wie eine Kennzeichnung mittels „roter Flagge.“

Nach Auffassung des Gerichts war YouTube seiner Verpflichtung zu einer umgehenden Reaktion eindeutig nachgekommen, indem einen Werktag nach der Mitteilung von Viacom mehr als 100.000 rechtswidrige Videos von den YouTube-Seiten entfernt wurden. Das Gericht war zudem der Auffassung, dass YouTube nicht verpflichtet war, aufgrund der Behauptung von Viacom, die Liste der beanstandeten Werke sei „repräsentativ“ für weitere Rechtsverletzungen, seine Seiten auf andere rechtswidrige Inhalte zu überprüfen. Das Gericht argumentiert, dass die Liste lediglich eine „gattungsmäßige Beschreibung“ darstelle, wenn sie keine Angaben zum Ort der Werke auf der Website enthalte, da sonst der Dienstanbieter verpflichtet wäre, eine konkrete Suche nach rechtswidrigen Inhalten durchzuführen, was im Widerspruch zu §512(m) des DMCA stünde.

Am Viacom-Urteil lässt sich deutlich erkennen, dass das DMCA Dienst Anbietern ein hohes Maß an Schutz bietet. Solange der Dienstanbieter nicht vom Inhaltanbieter konkret über rechtswidrige Werke in Kenntnis gesetzt wird – oder ihn eindeutige „rote Flaggen“ über den rechtswidrigen Charakter der Inhalte auf seinen Servern informieren –, ist er auch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Würde er hingegen in Kenntnis gesetzt, besteht seine einzige Aufgabe darin, die benannten rechtswidrigen Inhalte umgehend zu entfernen, aber eine Verpflichtung zur Suche nach weiteren rechtswidrigen Inhalten entsteht ihm daraus nicht.

Dieser Artikel wurde ursprünglich in der Zeitschrift „Metropolitan Corporate Counsel“ veröffentlicht.

• *Viacom International Inc. v. YouTube Inc. (Case No. 07 Civ. 2103) (Viacom International Inc. g. YouTube Inc. (Fall Nr 07 Civ. 2103))*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12655>

EN

Alexander Malyshev
Stern & Kilcullen

AT-Österreich

Urheberrechtsgesetz

Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts in Österreich ist das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG).

Aufgabe des UrhG ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der Urheberinnen und Urheber sowie der Leistungsschutzberechtigten zu ermöglichen. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber (§ 10 Absatz 1 UrhG). Es bedarf keines Formakts wie einer Anmeldung oder Registrierung, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 Absatz 1 UrhG sind Werke „eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz. Rechte können entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt werden. Die Schutzfristen im UrhG sind je nach Schutzgegenstand unterschiedlich: Das Urheberrecht an Werken endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers). Die Schutzfrist für Musikaufnahmen (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) beträgt 50 Jahre ab der Veröffentlichung. Die Schutzfrist für Filmwerke endet 70 Jahre

nach dem Tod des Letztverstorbenen aus dem Personenkreis des Hauptregisseurs, des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst. Die Schutzfrist für Leistungsschutzrechte der Filmdarsteller beträgt 50 Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem die Aufführung stattgefunden hat bzw., wenn die Aufführung vor Ablauf dieser Frist auf Bild- oder Schalltonträger festgehalten wurde, 50 Jahre nach der Veröffentlichung. Für Erstherausgeber nachgelassener Werke beträgt die Schutzfrist 25 Jahre. Für Datenbankhersteller beträgt die Schutzfrist 15 Jahre. Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Werk bzw. die Leistung für jeden zur beliebigen Nutzung zur Verfügung.

Das bereits seit 1936 existierende UrhG erfuhr seine größte Neuregelung durch den österreichischen Nationalrat im Jahr 1996 (siehe IRIS 1996-10/19), die vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheberinnen und -urheber (§§ 38 ff. UrhG), Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56c UrhG), die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG), die Verlängerung der Schutzfristen für Filme (§ 62 UrhG) sowie die Anpassung an die RL 93/83/EWG.

Die UrhG-Novelle 1997 (siehe IRIS 1997-6/15 und IRIS 1997-10/19) führte zur Umsetzung der RL 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (§§ 40f ff., 76c ff. UrhG). Es wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte eingeführt. Auch bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

Das UrhG 2003 führte zur Umsetzung der RL 2001/29/EG im österreichischen Recht (siehe IRIS 2002-10/25). Die Vorschriften des UrhG wurden insbesondere hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen (z.B. §§ 40h, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c UrhG) sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen (z.B. §§ 90b, 90c, 90d UrhG) angepasst. Das Digitalisieren geschützter Werke ist eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung. Anwendungsfälle für digitale Vervielfältigungen sind u.a. das Einscannen von Fotos, das Kopieren einer CD oder DVD auf eine PC-Festplatte oder der Download von Musik und Filmen aus dem Internet.

Mit der Novelle des UrhG 2005 wurde die RL 2001/84/EG ins innerstaatliche Recht umgesetzt sowie die bereits mit der Novelle 1996 eingeräumten

Beteiligungsansprüche am Kabelentgelt der Filmurheberin bzw. des Filmurhebers erweitert.

Die UrhG-Novelle 2006 diente der Angleichung des Urheberrechtsgesetzes an die RL 2004/48/EG, die insbesondere zu einer Anpassung der §§ 81, 87b, 87c UrhG führte.

• Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (in der Fassung vom 27. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12940>

DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

The Russian Film and the VoD Market

21. September 2010

Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Ort: Sankt Petersburg

Information & Anmeldung:

Tel.: +7 (812) 449-70-70, ext. 240, +7-921-303-44-65
(mobile)

E-mail: ksenya.leontyeva@nevafilm.ru

<http://www.kinoexpo.ru/eng/index.htm>

Bücherliste

Machill, M.,

Medienfreiheit nach der Wende: Entwicklung von
Medienlandschaft, Medienpolitik und Journalismus in
Ostdeutschland

2010, UVK

ISBN 978-3867642675

http://www.amazon.de/gp/product/3867642672/ref=pe_3781_21617131_snp_dp

Holzgraefe, M.,

Werbeintegration in Fernsehsendungen und Videospielen:
Product Placement und verwandte Formen im Spiegel des
Medien- und Wettbewerbsrechts

2010, Nomos

ISBN 978-3832957506

<http://www.nomos-shop.de/productview.aspx?product=12702>

Stegherr, M., Liesem, K.,

Die Medien in Osteuropa: Mediensysteme im
Transformationsprozess

2010, VS Verlag

ISBN 978-3-531-17482-2

<http://www.vs-verlag.de/Buch/978-3-531-17482-2/Die-Medien-in-Osteuropa.html>

Derieux, E.,

Droit des médias : Droit français, européen et international
6e édition

2010, LGDJ

ISBN 978-2275034980

<http://www.lgdj.fr/manuels-precis-mementos/229871/droit-medias>

Montels, B.,

Contrats de l'audiovisuel

2010, Litec

ISBN 978-2711012909

<http://boutique.lexisnexis.fr/jcshop3/home?site=jcshop3&showproduct>

Fonnet, L.,

Programmation de la télévision à l'ère numérique (La)

2010, Dixit

ISBN 9782844811400

<http://www.dixit.fr/boutique-detail-livre-la-programmation-de-la-television-a-l-ere-numerique-par-laurant-fonnet-308-20-0.html>

Overback, W., Belmas, G.,

Major Principles of Media Law

2010, Wadsworth Publishing Co Inc

ISBN 978-1439082812

<http://www.cengage.com/search/productOverview.do?N=+4294921982Isbn13&Ntt=9781439082812>

Martin, A.,

Quick Win Media Law: Ireland - Answers to Your Top 100

Media Law Questions

2010,

2010, Oak Tree Press

ISBN 978-1904887461

<http://www.oaktreepress.com>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)